

Wettkampfordnung des STTB (WO STTB)

Gliederung

1	Organisation und Aufbau der Ligen.....	6
1.1	Geltungsbereich und Zweck der WO STTB.....	6
1.1.1	Geltungsbereich.....	6
1.1.2	Zweck.....	6
1.1.3	Grundlegende Spielordnung.....	6
1.1.4	Gesetzgebendes Organ.....	6
1.1.5	Änderung der WO STTB.....	6
1.1.6	Inkrafttreten.....	6
1.2	Status der Ligen.....	7
1.2.1	Bezeichnung und Aufbau der Ligen.....	7
1.2.2	Aufsicht.....	7
1.2.3	Unterstellung.....	7
1.2.4	Auflösung einzelner Ligen.....	7
1.3	Verwaltung der Ligen.....	7
1.3.1	Organisation des Spielbetriebes.....	7
1.3.2	Spielleiter.....	8
1.4	Anzahl und Umfang der Spielklassen.....	8
1.4.1	Verbandsebene Damen, Herren und Senioren.....	8
1.4.2	Verbandsebene Jugend.....	8
1.4.3	Kreisebene Damen, Herren und Senioren.....	9
1.4.4	Kreisebene Jugend.....	9
1.4.5	Regionale Zuordnung.....	9
1.4.6	Gruppen-Sollstärke.....	10
1.5	Zusammensetzung der Ligen.....	10
1.5.1	Abstieg aus und Aufstieg in die Oberliga Pfalz/Saarland der Damen und Herren....	10
1.5.2	Abstiegsregelungen für die Spielklassen des STTB.....	10
1.5.3	Recht auf Klassenerhalt.....	10
1.5.4	Direktaufstiegsregelung für die Spielklassen des STTB.....	11
1.5.5	Auffüllregelung bei Unterschreitung der Sollstärke.....	11
1.5.6	Verweigerung der Teilnahmeberechtigung.....	11
1.5.7	Spielklassenverzicht.....	11
1.5.8	Zurückziehung.....	12
1.5.9	Streichung.....	12
2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb des STTB.....	13
2.1	Teilnahmeberechtigung.....	13
2.1.1	Auswahl der Mannschaften.....	13
2.1.2	Ermittlung der Teilnahmeberechtigung.....	13

2.1.3	Dauer der Teilnahmeberechtigung.....	13
2.1.4	Verweigerung der Teilnahmeberechtigung	13
2.2	Sportliche Voraussetzungen.....	13
2.2.1	Sportliche Qualifikation	13
2.2.2	Übertrag der Spielklassenrechte	13
2.3	Rechtliche Voraussetzungen.....	14
2.3.1	Mitgliedschaft im STTB	14
2.3.2	Gemeinnützigkeit	14
2.3.3	Verpflichtung eines Vereins	14
2.4	Wirtschaftliche Voraussetzungen	14
2.4.1	Meldegebühr	14
2.4.2	Begleichung offener Verbindlichkeiten	14
3	Organisation des Verlaufs der Spielzeit	15
3.1	Hauptrunde.....	15
3.1.1	Austragungssystem.....	15
3.1.2	Tabellen	15
3.1.3	Punktgleichheit.....	15
3.2	Entscheidungsrunde.....	15
3.2.1	Organisation.....	15
3.2.2	Teilnehmer	15
3.2.3	Austragungssystem.....	16
3.2.4	Tabellen	16
3.3	Spielsysteme	16
3.3.1	Herrn und Senioren.....	16
3.3.2	Damen	16
3.3.3	Jugend	16
3.4	Terminplanung.....	16
3.4.1	Wünsche zum Terminplan	16
3.4.2	Erstellung der Terminplne	17
3.4.3	Ansetzung der Spieltermine	17
3.4.4	Ansetzung von Pokalspielterminen	17
3.4.5	Spieltage und Anfangszeiten	17
3.4.6	Verlegung von Spielterminen	17
3.4.7	Anträge auf Spielverlegung.....	18
3.4.8	Fehlende Sporthallen.....	18
3.4.9	Heimrechtatusch	19
4	Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung	19
4.1	Allgemeines	19
4.1.1	Definitionen	19
4.1.2	Stammspieler	20
4.1.3	Reservespieler	20
4.2	Mannschaftsmeldung	20

4.2.1	Erstellen der Mannschaftsmeldung	20
4.2.2	Spielstärke-Reihenfolge	21
4.2.3	Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge	22
4.3	Genehmigung der Mannschaftsmeldung	22
4.4	Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken	23
4.5	Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung	24
5	Bestimmungen für Mannschaftskämpfe	25
5.1	Bedingungen für die Sporthallen	25
5.1.1	Spielraum und Spielfelder	25
5.1.2	Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte	25
5.1.3	Boden	25
5.1.4	Beleuchtung	25
5.1.5	Anzeige	25
5.1.6	Raumtemperatur	25
5.1.7	Bereitstellung der Sporthalle	25
5.1.8	Ausnahmen	26
5.1.9	Sportkleidung	26
5.2	Schiedsrichtereinsatz	26
5.2.1	Oberschiedsrichter (OSR)	26
5.2.2	Einsatz der OSR	26
5.2.3	Schiedsrichter (SR)	26
5.2.4	Kleidung	26
5.2.5	Kosten	26
5.3	Mannschaftsaufstellung	26
5.3.1	Reihenfolge der Mannschaftsmeldung	26
5.3.2	Mannschaftsaufstellung bei Entscheidungsspielen	27
5.3.3	Ersatzspieler	27
5.4	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	27
5.4.1	Mannschaftsführer	27
5.4.2	Überprüfung der Spielberechtigung und Identität	27
5.4.3	Spielberichtsformular	28
5.4.4	Begrüßung	29
5.4.5	Spielbereitschaft	29
5.4.6	Spielansetzung	29
5.4.7	Unvollständiges Antreten	29
5.4.8	Mindeststärke	29
5.4.9	Verspäteter Spielbeginn	29
5.4.10	Höhere Gewalt	29
5.4.11	Nichtantreten	30
5.4.12	Ergebnismeldung und Kontrolle	30
5.5	Wertung	30
5.5.1	Wertung von einzelnen Spielen	30

5.5.2	Wertung von Mannschaftskämpfen.....	31
5.5.3	Verfahren	31
6	Zusätzliche Bestimmungen für Pokalwettbewerbe.....	31
6.1	Grundsätzliche Regelungen	31
6.2	Arten von Pokalwettbewerben	32
6.2.1	Kreispokalwettbewerb	32
6.2.2	Landespokalwettbewerb	32
6.2.3	Landespokalendrunde.....	32
6.3	Austragungssysteme	32
6.4	Spieltage.....	32
7	Werbebestimmungen für Landes- und Kreisveranstaltungen und den Spielbetrieb.....	33
8	Gebühren bei Regelverstößen	33
8.1	Verpflichtung bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft.....	33
8.2	Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten.....	33
8.3	Sonstige Versäumnis- und Ordnungsgebühren.....	33
8.4	Mehrere Verstöße.....	33
8.5	Fälligkeit der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren.....	33
9	Rechtsbehelfe	34
9.1	Proteste	34
9.2	Einsprüche.....	34
9.2.1	Einspruchsrecht gegen Entscheidungen.....	34
9.2.2	Einspruchsrecht gegen die Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren.....	34
9.3	Protest-/Einspruchsgebühren	34
10	Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform.....	35
10.1	Allgemeine Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform.....	35
10.2	Einzelmeisterschaften auf Landes- und Kreisebene.....	35
10.2.1	Einfaches K.O.-System:	36
10.2.2	Setzungslisten:.....	36
10.2.3	Punktsystem „Jeder gegen Jeden“, Gruppensystem	36
10.2.4	Kombiniertes Gruppen- und K.o.-System:.....	36
10.3	Landesmannschaftsmeisterschaften der Senioren und Seniorinnen.....	36
10.4	Offene Turniere und Einladungsturniere.....	36
10.4.1	Genehmigung von Turnieren	36
10.4.2	Startberechtigung bei Turnieren.....	37
11	Berechnung und Anwendung von Bilanzwerten.....	38
11.1	Berechnung eines Bilanzwerts	38
11.2	Wertziffern	38
11.2.1	Wertziffern Herren und Senioren	38
11.2.2	Wertziffern Damen	38
11.2.3	Wertziffern Jugendbereich	38
11.3	Ermittlung der Bilanzwerte.....	38

11.4	Zu berücksichtigende Mannschaftskämpfe und Einzelspiele.....	39
11.5	Nicht vergleichbare Bilanzwerte	39
11.6	Bedingt vergleichbare Bilanzwerte	39
11.7	Mehrere Bilanzwerte eines Spielers	39
11.8	Bewertungs- und Geltungszeitraum	39
11.9	Einreihung von Neuzugängen	39
11.10	Bilanzwertdifferenzen und ihre Umstellungskriterien	40
11.10.1	Spieler aus gleichen Mannschaften	40
11.10.2	Spieler aus verschiedenen Mannschaften	40

1 Organisation und Aufbau der Ligen

1.1 Geltungsbereich und Zweck der WO STTB

1.1.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Ligen im Zuständigkeitsbereich des STTB von den untersten Ligen auf Kreisebene bis zu den Saarlandligen für alle Altersklassen. Sie gilt ebenso für den Pokalspielbetrieb und Veranstaltungen in Turnierform (z.B. Ranglisten, Kreis- und Landesmeisterschaften, Einladungsturniere)

1.1.2 Zweck

Zweck der WO STTB ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb innerhalb der Ligen sowie im Pokal- und Turnierspielbetrieb im STTB zu schaffen. Die WO STTB ergänzt und erweitert die Wettspielordnung (WO) des DTTB. Zum Spielbetrieb der Ligen des STTB gehören auch Entscheidungsspiele.

Der gesamte Spielbetrieb von Vereinen des STTB bzw. deren Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegt der Aufsicht des STTB (Mannschafts-, Pokal- und Auswahlspiele; Meisterschaften und Turniere).

Die Meisterschaftsrunden und Pokalspiele der Kreise unterstehen direkt den zuständigen Kreisinstanzen.

1.1.3 Grundlegende Spielordnung

Grundlagen für die Durchführung aller Mannschaftskämpfe in den Ligen des STTB, in den Pokalwettbewerben und bei Wettkämpfen in Turnierform innerhalb des STTB sind die WO des DTTB sowie die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung, wie sie vom DTTB bekannt gemacht worden sind. Zusätzlich gelten die Regelungen dieser WO STTB.

In allen Fällen, in denen die WO des DTTB abweichende Regelung durch die Mitgliedsverbände zulässt, gelten die Regelungen der WO STTB, sofern darin abweichende Regelungen beschrieben sind. Ansonsten greifen die Regelungen der WO DTTB.

1.1.4 Gesetzgebendes Organ

Gesetzgebendes Organ für den Spielbetrieb im STTB ist der Verbandstag des STTB bzw. der Verbandsbeirat des STTB.

Erlassen die Kreise des STTB für bestimmte Ligen oder Klassen in ihrem Zuständigkeitsbereich zusätzliche Anordnungen oder Ergänzungen zu dieser WO STTB, so treten diese erst nach Zustimmung durch den Sportausschuss des STTB in Kraft.

1.1.5 Änderung der WO STTB

Änderungen der WO STTB sind nur durch den Verbandstag bzw. den Verbandsbeirat des STTB möglich und müssen fristgerecht beantragt werden.

1.1.6 Inkrafttreten

Diese Fassung der Wettkampfordnung des STTB tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

1.2 Status der Ligen

1.2.1 Bezeichnung und Aufbau der Ligen

Die Bezeichnung der Ligen im STTB ist wie folgt:

Saarlandliga

Landesliga

Bezirksliga

Bezirksklasse

Kreisliga

1. Kreisklasse

2. Kreisklasse

3. Kreisklasse

4. Kreisklasse

Die Saarlandliga ist die höchste Spielklasse im STTB und zugleich die fünft höchste Spielklasse des DTTB im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren. Die Landesliga ist die zweithöchste Spielklasse im STTB und zugleich die sechsthöchste Spielklasse des DTTB im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren.

Bei den Senioren und in den Spielklassen der Jugend ist die Saarlandliga die höchste saarländische Spielklasse. Eine höhere Spielklasse im Bereich des DTTB existiert in diesen Altersgruppen nicht.

1.2.2 Aufsicht

Träger der Ligen ist der STTB. Die von ihm eingesetzten Organe haben die Einhaltung der WO STTB zu überwachen.

1.2.3 Unterstellung

Die Saarlandligen, Landesligen, Bezirksligen und Bezirksklassen sind dem STTB unmittelbar unterstellt.

Die Kreisligen und Kreisklassen sind den Kreisen des STTB unterstellt.

1.2.4 Auflösung einzelner Ligen

Zuständig für die Auflösung einzelner Ligen ist der Sportausschuss des STTB, auf Kreisebene sind die entsprechenden Gremien des Kreises für die von ihnen verwalteten Klassen zuständig..

1.3 Verwaltung der Ligen

1.3.1 Organisation des Spielbetriebes

Verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebs der Ligen nach den Bestimmungen dieser WO STTB ist der Landesspielleiter. Er ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten oder wieder herzustellen.

Zur Arbeitserleichterung bedient er sich dem Sportausschuss und dem Jugendausschuss sowie der Spielleiter.

Die Spielleiter haben die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs wird von den Spielleitern mit Hilfe der vom STTB bestimmten offiziellen Online-Plattform vorgenommen, in welcher auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine zu erfolgen hat. Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen Spielleitung und

Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekannt gemacht. Zusätzlich erforderliche Kommunikation zwischen Spielleitern und Vereinen erfolgt insbesondere per E-Mail.

1.3.2 Spielleiter

Die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene werden vom Sportausschuss im Bereich der Damen, Herren und Senioren sowie vom Jugendausschuss im Bereich der Jugend eingesetzt. Die Spielleiter auf Kreisebene werden von den Mitgliederversammlungen der Kreise eingesetzt. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen Auslagenersatz gemäß der Reisekosten- und Spesenordnung STTB. Die Spielleiter sind insbesondere zuständig und verantwortlich für

- Erteilung der Teilnahmeberechtigung gemäß Ziffer 2.1.2,
- Kontakt mit den Schiedsrichter-Obmännern des STTB und der Kreise in den Fragen des Oberschiedsrichter-Einsatzes,
- Aufstellung der Terminpläne,
- Änderung der Terminpläne,
- Bekanntgabe der vorgesehenen Sportstätten und Anfangszeiten,
- Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich Umstellungen innerhalb der Mannschaften und Erteilen von Sperrvermerken,
- Bekanntgabe der genehmigten Mannschaftsaufstellungen,
- Entgegennahme der Spielberichte und Führung der offiziellen Tabellen,
- Entgegennahme der OSR-Berichte,
- Schriftverkehr mit den Vereinen in allen Fragen des Spielbetriebs,
- Überwachung der Einhaltung der WO DTTB und WO STTB durch die Vereine,
- Unterrichtung der Vereine über das sportliche Geschehen in ihren Ligen,
- Entscheidungen über Proteste.

1.4 Anzahl und Umfang der Spielklassen

1.4.1 Verbandsebene Damen, Herren und Senioren

Auf Verbandsebene gibt es je eine Saarlandliga der Damen, Herren und Senioren als höchste Spielklasse.

Die zweithöchste Spielklasse bei den Damen, Herren und Senioren ist die Landesliga.

Als dritthöchste Spielklassen gibt es je zwei Bezirksligen bei den Damen, Herren und Senioren. In der Bezirksliga Nord-Ost spielen die Vereine der Kreise Nordsaar und Ostsaar, In der Bezirksliga Süd-West spielen die Vereine der Kreise Südsaar und Westsaar.

Bei den Damen gibt es unterhalb der Bezirksligen bis zu vier Bezirksklassen, deren Zusammensetzung jede Saison je nach Meldung der Vereine neu erfolgen kann. Die Klasseneinteilung in den Bezirksklassen der Damen erfolgt durch den Sportausschuss.

1.4.2 Verbandsebene Jugend

Auf Verbandsebene kann im Bereich der Jugend nach Bedarf je Altersklasse und Geschlecht (Jungen, Mädchen, Schüler A, Schülerinnen A, Schüler B, Schüler C {Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger}) ebenfalls eine Saarlandliga gebildet werden.

Als zweithöchste Spielklassen gibt es je zwei Bezirksligen bei den Jungen. In der Bezirksliga Nord-Ost spielen die Vereine der Kreise Nordsaar und Ostsaar, In der Bezirksliga Süd-West spielen die Vereine der Kreise Südsaar und Westsaar.

1.4.3 Kreisebene Damen, Herren und Senioren

Alle Spielklassen der Damen sind der Verbandsebene zugeordnet.

Auf Ebene der vier Kreisverbände Nordsaar, Ostsaar, Südsaar und Westsaar ist die höchste Spielklasse die Kreisliga der Herren und Senioren.

Darunter folgen in der Reihenfolge die 1., 2., 3. und ggf. 4. Kreisklassen (KK) der Kreise. Pro Abstufung darf es bis zu zwei Kreisklassen auf einer Ebene geben, deren Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten in die entsprechenden Gruppen aufgeteilt werden, z.B. 1. Kreisklasse Herren Nordsaar – Gruppe Ost und 1. Kreisklasse Herren Nordsaar – Gruppe West.

Bei den Senioren können je nach Notwendigkeit auch kreisverbandsübergreifende Kreisklassen gebildet werden, z.B. 1. Kreisklasse Senioren Nord-Ost mit Vereinen des Nordsaar und Ostsaarkreises. Die Einteilung nimmt der Seniorenausschuss vor. Die Verantwortlichkeit für eine solche Liga wird unter den beteiligten Kreisen abgesprochen und einem Spielleiter zugeordnet.

1.4.4 Kreisebene Jugend

Auf Ebene der vier Kreisverbände Nordsaar, Ostsaar, Südsaar und Westsaar ist die höchste Spielklasse die Kreisliga. Darunter folgen in der Reihenfolge die 1. und ggf. 2. Kreisklassen der Kreise.

Pro Abstufung darf es bis zu zwei Klassen auf einer Ebene geben, deren Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten in die entsprechenden Gruppen aufgeteilt werden, z.B. Kreisliga Jungen Westsaar – Gruppe Merzig und Kreisliga Jungen Westsaar – Gruppe Saarlouis.

Je nach Notwendigkeit können auch kreisverbandsübergreifende Kreisligen und -klassen gebildet werden, z.B. Kreisliga Schülerinnen Nord-Ost mit Vereinen des Nordsaar und Ostsaarkreises. Die Verantwortlichkeit für eine solche Liga wird unter den beteiligten Kreisen abgesprochen und einem Spielleiter zugeordnet.

1.4.5 Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung der Gruppen einer Spielklasse zu den Gruppen der nächsthöheren Spielklasse ist wie folgt:

1.4.5.1 Herren:

Oberliga Pfalz/Saarland			
Saarlandliga			
Landesliga			
Bezirksliga Nord-Ost		Bezirksliga Süd-West	
Kreisliga Nord	Kreisliga Ost	Kreisliga Süd	Kreisliga West
1. KK Nord	1. KK Ost	1. KK Süd	1. KK West
2. KK Nord	2. KK Ost	2. KK Süd	2. KK West
3. KK Nord	3. KK Ost	3. KK Süd	3. KK West
4. KK Nord	4. KK Ost	4. KK Süd	4. KK West

1.4.5.2 Damen:

Oberliga Pfalz/Saarland			
Saarlandliga			
Landesliga			
Bezirksliga Nord-Ost		Bezirksliga Süd-West	
Bezirksklasse Nord	Bezirksklasse Ost	Bezirksklasse Süd	Bezirksklasse West

1.4.5.3 Senioren:

Saarlandliga Landesliga			
Bezirksliga Nord-Ost		Bezirksliga Süd-West	
Kreisliga Nord	Kreisliga Ost	Kreisliga Süd	Kreisliga West
1. KK Nord	1. KK Ost	1. KK Süd	1. KK West

1.4.5.4 Jugend:

Saarlandliga			
Bezirksliga Nord-Ost		Bezirksliga Süd-West	
Kreisliga/en Nord	Kreisliga/en Ost	Kreisliga/en Süd	Kreisliga/en West
1. KK Nord	1. KK Ost	1. KK Süd	1. KK West

1.4.6 Gruppen-Sollstärke

Die Sollstärke einer Spielklasse beträgt zehn Mannschaften. Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden Mannschaften sowie alle Absteiger und Direktaufsteiger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Spielklasse mit einem entsprechenden Überhang. Eingestufte Mannschaften zählen zusätzlich und führen zu Klassen mit entsprechendem Überhang.

1.5 Zusammensetzung der Ligen**1.5.1 Abstieg aus und Aufstieg in die Oberliga Pfalz/Saarland der Damen und Herren**

Der Abstieg aus der Oberliga (OL) und der Aufstieg in die OL erfolgen nach den Regelungen der Regional- und Oberligaordnung (RLO) des DTTB. Für den Aufstieg bedeutet dies:

Der jeweilige Meister der Saarlandliga der Damen und Herren erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die zugehörige OL Pfalz/Saarland.

Verzichtet der Meister auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht auf den Tabellenzweiten über.

Der Tabellenzweite der Saarlandliga erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die OL Pfalz/Saarland. Verzichtet der Tabellenzweite auf dieses Recht, geht es auf den Tabellendritten über.

Der Sieger der Relegationsrunde zur OL Pfalz/Saarland erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in diese Gruppe. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

1.5.2 Abstiegsregelungen für die Spielklassen des STTB

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 9 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften einer Spielklasse in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab. Mehr als drei Mannschaften steigen nur ab, wenn eine Spielklasse aus 13 oder mehr Mannschaften besteht.

1.5.3 Recht auf Klassenerhalt

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften einer Spielklasse des STTB das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen. In einer Spielklasse mit 12 Mannschaften erhält auch die auf Platz 9 der Abschlusstabelle platzierte Mannschaft das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

1.5.4 Direktaufstiegsregelung für die Spielklassen des STTB

Jeder Meister einer Spielklasse erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse.

Verzichtet der Meister auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht auf den Tabellenzweiten über.

1.5.5 Auffüllregelung bei Unterschreitung der Sollstärke

Ist die Sollstärke einer Spielklasse (ohne einzureihende Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben) unterschritten, so werden die freien Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

a) Spielklassen, bei denen es zwei parallele spieltiefere Klassen gibt:

1. Drittlletzter der Abschlusstabelle
2. Vorletzter der Abschlusstabelle
3. Die Tabellenzweiten der unteren Klassen; (dadurch kann die Sollstärke überschritten werden).

b) Spielklassen, bei denen es nur eine spieltiefere Klasse gibt:

1. Drittlletzter der Abschlusstabelle
2. Der Tabellenzweite der unteren Klasse
3. Vorletzter der Abschlusstabelle.

Sollte die Spielklasse danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden in jedem von maximal drei Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Spielklasse angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Spielklasse nach einem Schritt mindestens zehn Mannschaften umfasst.

-Schritt 1: alle Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse,

-Schritt 2: der Tabellenletzte der Spielklasse,

-Schritt 3: alle Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse.

Sollte die Spielklasse danach noch nicht zehn Mannschaften umfassen, werden keine weiteren Versuche zur Auffüllung unternommen, und sie spielt mit weniger als zehn Mannschaften.

1.5.6 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

Eine Verweigerung der Teilnahmeberechtigung liegt vor, wenn der STTB einer Mannschaft vor dem festgesetzten Meldetermin im Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit gemäß Abschnitt 2.1.4 die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse des STTB, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, rechtskräftig verweigert.

Im Falle einer Verweigerung der Teilnahmeberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird die Mannschaft am festgesetzten Meldetermin im Juni in die nächsttieferen Spielklasse des STTB eingegliedert.

1.5.7 Spielklassenverzicht

Ein Spielklassenverzicht liegt vor, wenn ein Verein für seine Mannschaft vor dem festgesetzten Meldetermin im Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit auf die Zugehörigkeit zu derjenigen Spielklasse des STTB, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, verzichtet und eine Teilnahmezusage für eine tiefere Spielklasse des STTB abgegeben hat.

Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die Mannschaft in die erwünschte tiefere Spielklasse des STTB eingegliedert.

Verzichtet eine Meistermannschaft auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse, so muss sie bis zum 01. Juni einen Einstufungsantrag für ihre bisherige Spielklasse an den

Sportausschuss des STTB (ab Bezirksklasse) oder den Kreis (bis einschließlich Kreisliga) stellen. Eine solche in ihrer bisherigen Spielklasse verbleibende Meistermannschaft kann in der Folgerunde nicht aufsteigen.

1.5.8 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Meldetermin im Juni eines Jahres und vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der Rückrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb derjenigen Spielklasse, in die sie eingeteilt worden ist, erklärt.

Alle von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die zurückgezogene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt.

Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens, des Ersatzspielens und der Berechnung von Bilanzwerten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

Zurückgezogene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse des STTB ab. Die Zurückziehung zieht eine an den STTB zu entrichtende Strafgebühr gemäß Strafordnung des STTB nach sich.

1.5.9 Streichung

Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Spielzeit wegen Nichtantretens oder Sperre insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf kampflos gegen sie gewertet wird. Von einer nicht gesperrten Mannschaft gespielte, aber später kampflos gewertete Mannschaftskämpfe werden nicht mitgezählt.

Alle von einer gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die gestrichene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens, des Ersatzspielens und der Berechnung von Bilanzwerten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

Gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse des STTB ab.

2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb des STTB

2.1 Teilnahmeberechtigung

2.1.1 Auswahl der Mannschaften

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Spielbetrieb der Spielklassen des STTB in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen dieser WSO – nur sportliche Gesichtspunkte.

Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen mit allen Mannschaften bei den Damen, Herren und Senioren in der jeweils untersten Klasse ihres Kreises/Bezirktes eingegliedert werden. Dies gilt auch für neugemeldete Mannschaften von Mitgliedsvereinen des STTB bei den Damen, Herren und Senioren.

Wird eine bisher bei der Jugend gemeldete komplette Mädchen- oder Jungenmannschaft zu Beginn einer Runde für den Spielbetrieb der Damen bzw. Herren gemeldet, so kann diese Mannschaft aus Gründen der Jugendförderung in eine höhere als die jeweils unterste Spielklasse der Damen bzw. Herren auf Antrag des Vereins durch den Sportausschuss (ab Bezirksklasse) bzw. den Kreis (bis Kreisliga) eingestuft werden.

In den Jugendklassen entscheiden für die Kreise die entsprechenden Spielleiter, für die Bezirks- und Saarlandligen der Jugendausschuss, über die Klassenzugehörigkeit neuer Mannschaften unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte, wobei nach Möglichkeit den Wünschen der meldenden Vereine Beachtung zu schenken ist.

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Leistungsklasse, so müssen diese in der gleichen Spielgruppe spielen.

2.1.2 Erteilung der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für eine Spielzeit wird unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. Juni vor der jeweiligen Spielzeit, unter dem Vorbehalt der termingemäßen Zahlung der jeweils gültigen Meldegebühr erteilt.

2.1.3 Dauer der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für eine Spielklasse gilt ab dem Tag, an dem einer Mannschaft die Teilnahmeberechtigung zugesprochen wird, bis einschließlich 30. Juni des darauffolgenden Jahres..

2.1.4 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.4 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ihm die Teilnahmeberechtigung für den Spielbetrieb zu verweigern.

2.2 Sportliche Voraussetzungen

2.2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in 1.5 festgelegten sportlichen Qualifikationen für eine Spielklasse erfüllen.

2.2.2 Übertrag der Spielklassenrechte

Die bestehenden Spielklassenrechte können übertragen werden:

-bei Anschluss eines Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Hauptvereins nach Freigabe durch den Hauptverein an den anderen Verein,

-bei Fusion mehrerer Vereine an den neuen Verein.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf der Zustimmung des STTB und wird vom Sportausschuss auf Antrag erteilt.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

2.3.1 Mitgliedschaft im STTB

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung eines Vereins am Spielbetrieb des STTB ist die Mitgliedschaft im STTB.

2.3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.

2.3.3 Verpflichtung eines Vereins

Der Verein meldet in einem vom STTB zur Verfügung gestellten Meldeformular alle Mannschaften mit entsprechender Spielklasse bis zum entsprechenden Meldetermin im Juni eines Jahres an den STTB. Gleichzeitig ist für jede Mannschaft eine Angabe darüber zu machen, ob die Mannschaft am Kreis- bzw. Landespokalwettbewerb teilnimmt. Nimm eine Mannschaft an den Pokalwettbewerben teil, so ist sie verpflichtet, die entsprechenden Pokalspiele auszutragen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vereinsvorstand, dass er seinen Tischtennismannschaften die Beteiligung am Spielbetrieb des STTB erlaubt.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb des STTB geltenden Vorschriften des DTTB und Bestimmungen der WO STTB sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen. Er erkennt die Satzung des DTTB und des STTB an und unterwirft sich deren Rechtsordnung.

2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

2.4.1 Meldegebühr

Jeder Verein muss für jede Mannschaft und jede Spielzeit bis zum festgesetzten Termin– beim STTB bzw. dem entsprechenden Kreis eingehend - eine Meldegebühr (zzgl. eventuell anfallender MwSt.) bezahlen, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung des STTB ergibt.

2.4.2 Begleichung offener Verbindlichkeiten

Übernimmt ein Verein mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes die Spielklassenrechte eines anderen Vereins, erhält der übernehmende Verein die Teilnahmeberechtigung für die entsprechenden Spielklassen nur dann, wenn sämtliche Gebühren und Beiträge beglichen sind, die der übernommene Verein dem STTB schuldet.

Im Falle einer Fusion müssen sämtliche Gebühren und Beiträge der an der Fusion beteiligten Vereine beglichen sein.

3 Organisation des Verlaufs der Spielzeit

3.1 Hauptrunde

3.1.1 Austragungssystem

In allen Spielklassen des STTB werden die Mannschaftskämpfe der Hauptrunde in Form von Rundenspielen ausgetragen. Dabei spielt sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere, wobei jede Mannschaft gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den Rundenspielen. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gesetz. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig.

3.1.2 Tabellen

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Für eine Niederlage erhält die Mannschaft zwei Minuspunkte.

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte.

3.1.3 Punktgleichheit

Bei Gleichheit von Pluspunkten und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet in der Hauptrunde die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Punkte, Spiele, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Vor- und Rückrundenspiele) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften, sofern es sich nicht um die Meistermannschaft oder einen Absteiger handelt. In diesen Fällen wird ein Entscheidungsspiel angesetzt.

3.2 Entscheidungsrunde

3.2.1 Organisation

Nach Abschluss der Hauptrunde kann es zu einer Entscheidungsrunde um die Meisterschaft oder den Abstieg zwischen gleichplatzierten Mannschaften kommen. Entscheidungsrunden sollen an einem neutralen Ort stattfinden und werden vom jeweiligen Klassenleiter angesetzt.

3.2.2 Teilnehmer

Die Teilnahme an Entscheidungsrunden ist freiwillig. Ein Verzicht auf die Teilnahme muss mindestens 3 Tage vor dem angesetzten Spieltermin beim Klassenleiter angezeigt werden, der unverzüglich die anderen berechtigten Mannschaften informiert. Auf die Teilnahme an der Entscheidungsrunde verzichtende Mannschaften werden so behandelt, als hätten sie alle notwendigen Entscheidungsspiele mit dem höchstmöglichen Ergebnis in Spielen, Sätzen und Punkten verloren.

3.2.3 Austragungssystem

Entscheidungsrunden werden im System "Jeder gegen Jeden" in Turnierform durchgeführt. Bei bis zu drei teilnehmenden Mannschaften wird an einem Tag gespielt

Spiele von Mannschaften aus dem gleichen Verein werden möglichst frühzeitig angesetzt.

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche der beiden an einem Entscheidungsspiel beteiligten Mannschaften die Wahl zwischen A und B zur Kennzeichnung der Mannschaften auf dem Spielberichtsformular hat.

Spielreihenfolge bei drei Mannschaften:

1. Runde: 1-2
2. Runde: Verlierer 1. Runde – 3
3. Runde: Sieger 1. Runde – 3

Endet bei drei teilnehmenden Mannschaften ein Entscheidungsspiel unentschieden, so gilt für die Ermittlung der weiteren Spielreihenfolge die Mannschaft als Sieger dieses Mannschaftskampfes, die darin mehr Sätze bzw. Bälle erreicht hat bzw. bei Gleichstand der Bälle den Losentscheid gewonnen hat.

3.2.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Entscheidungsrunden gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Spielen der Entscheidungsrunde antreten, werden so behandelt, als hätten sie alle notwendigen Entscheidungsspiele mit dem höchstmöglichen Ergebnis in Spielen, Sätzen und Punkten verloren.

3.3 Spielsysteme

3.3.1 Herren und Senioren

Die Mannschaftskämpfe der Herren und Senioren werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System (WO D 6) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

Für die jeweils unterste(n) Spielklasse(n) in einem Kreis können die Kreise in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob alternativ mit Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (WO D 7) gespielt wird. Die Sollstärke beträgt dann vier Spieler.

3.3.2 Damen

Die Mannschaftskämpfe der Damen werden mit Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (WO D 7) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen.

3.3.3 Jugend

Die Mannschaftskämpfe der Jugend werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO D 7) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen.

3.4 Terminplanung

3.4.1 Wünsche zum Terminplan

Rechtzeitig vor Erstellung des Terminplans vorgebrachte Terminwünsche berücksichtigt der Spielleiter nach Möglichkeit. Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Rundenspiele hat jedoch Vorrang.

3.4.2 Erstellung der Terminpläne

Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die zuständige Stelle und soll für jede Spielrunde mindestens 3 Wochen vor Beginn sowohl für Vor- als auch Rückrunde bekannt gemacht werden.

3.4.3 Ansetzung der Spieltermine

Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine und der Anfangszeiten ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Die im Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltungen des DTTB und des STTB haben vor den Spielen der Ligen Vorrang.

Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, Neujahr, Karneval/Fasching, Karfreitag, und Christi Himmelfahrt sollen spielfrei bleiben.

Die Spiele gegeneinander von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen in den ersten drei Wochen einer Vor- bzw. Rückrunde durchgeführt worden sein. Dieser Zeitraum endet an dem Samstag, der 21 Tage nach dem Samstag des ersten Punktspielwochenendes laut STTB-Rahmenterminplan liegt.

Die Spiele sind so anzusetzen, dass keine Mannschaft mehr als zwei Heim- bzw. Auswärtsspiele hintereinander austragen muss. Die Rückspiele in der zweiten Serie sollen möglichst in der selben Reihenfolge abgewickelt werden wie die Hinspiele.

3.4.4 Ansetzung von Pokalspielterminen

Pokalspiele können an anderen Wochentagen als Samstag angesetzt werden. Der angesetzte Termin ist verbindlich, wenn der gastgebende Verein an diesem Tag ein Spiellokal zur Verfügung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Heimverein den dann verbindlichen Spieltermin, der in der gleichen Woche liegen muss, dem Gast rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher, mitzuteilen. Eine Einigung zwischen den Vereinen auf einen anderen Spieltag ist möglich. In jedem Falle ist das Spiel bis spätestens freitags nach dem angesetzten Termin auszutragen.

3.4.5 Spieltage und Anfangszeiten

Die Spiele der Damen und Herren beginnen in der Regel samstags zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Spiele der Senioren beginnen in der Regel zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr an einem beliebigen Wochentag außer Samstag und Sonntag.

Die Spiele der Jugend und Schüler beginnen in der Regel samstags um 15.00 Uhr.

Andere Anfangszeiten sind nach Genehmigung durch den Spielleiter auf Antrag möglich.

3.4.6 Verlegung von Spielterminen

Eine Verlegung der Spieltermine ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.4.6.1 Mögliche Spielverlegungen

Als Ausnahme gelten Vorverlegungen und Änderungen des Spielbeginns, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sowie Nachverlegungen, falls die Austragung des Mannschaftskampfes am selben Wochenende bzw. – bei Wochenspieltagen - bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag) erfolgt.

Ebenso ist eine einvernehmliche Nachverlegung möglich, wenn das Spiel bis zum nächstfolgenden regulären Spieltag einer Halbrunde der Liga ausgetragen ist. Eine solche Nachverlegung ist somit am jeweils letzten Spieltag einer Vor- und Rückrunde nicht möglich.

3.4.6.2 Spielverlegung in begründeten Fällen

In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB/SWTTV/STTB, Lehrgängen des DTTB/SWTTV/STTB, oder an Sitzungen und Tagungen und anderen Einsätzen bei Veranstaltungen des STTB, des SWTTV und des DTTB kraft Amtes teilnimmt oder dazu herangezogen wird. Gleiches gilt, wenn ein Spieler als Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter auf Bundesebenen (DTTL, 1. BL, 2. BL, RL, OL) eingesetzt wird.

Ebenso sollte dem Antrag eines behinderten Spielers, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
 - eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
 - einen Länderspieleinsatz oder
 - einen sonstigen internationalen Einsatz (im Behindertensport)
- nominiert worden ist, von dem Spielleiter entsprochen werden.

In allen Fällen sind die beteiligten Vereine gehalten, sich um die Vorverlegung der betreffenden Spiele zu bemühen; ggf. sind die Bemühungen nachzuweisen. Sofern die Vorverlegung oder die Ansetzung derartiger Spiele auf einen Spieltag im Rahmen der Terminpläne und eine Einigung zwischen den beteiligten Vereinen nicht möglich ist, kann der zuständige Klassenleiter die Spiele auf einen Trainingstag der Heimvereine ansetzen; Ferienzeiten sind dabei auszuklammern.

3.4.6.3 Spielverlegungen auf Grund von Witterungseinflüssen

Als begründete Fälle für Spielverlegungen sind Witterungseinflüsse anzusehen, die zu außergewöhnlichen Gefährdungen im Straßenverkehr führen können (Schneefall, Glatteis). Die Klassenleiter der Saarland-, Landes-, Bezirksligen und Bezirksklassen sowie die Kreissportwarte können, nach Abstimmung mit dem Vizepräsident Sport (in dessen Vertretung dem Damenwart) des STTB, allgemein oder auf Antrag einzelner Vereine Spielabsetzungen anordnen. In jedem Fall sind die Heimvereine von den Gastvereinen (wenn möglich) zu verständigen. Eigenmächtiges Nichtantreten ist unzulässig.

3.4.6.4 Entscheidung durch den Spielleiter

Stets ist aber die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig nachverlegte Spiele ohne Benachrichtigung des Klassenleiters gelten für den Heimverein als verloren.

3.4.6.5 Informationspflicht

Bei Spielverlegung oder Änderung der Anfangszeit ist der Spielleiter verpflichtet, beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen; bei alleiniger Änderung der Austragungsstätte liegt diese Aufgabe beim Heimverein.

3.4.7 Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf zulässige Spielverlegungen müssen so früh wie möglich per email oder Antrag in der offiziellen Online-Plattform an den Spielleiter gestellt werden, der in begründeten Fällen eine Verlegung schriftlich anordnen kann. Anträgen, die später als drei Tage vor dem zu verlegenden Spieltermin beim Spielleiter eingehen, kann u. U. nicht mehr stattgegeben werden. Dies gilt nicht für die Änderung der Anfangszeiten.

3.4.8 Fehlende Sporthallen

Das Fehlen einer geeigneten Sporthalle ist kein Verlegungsgrund. Ggf. ist in eine andere Halle auszuweichen, die sich in einer zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

Hat auch die Gastmannschaft kein Spiellokal zur Verfügung, kann das Spiel vom Klassenleiter an neutralem Ort angesetzt werden. Beide Mannschaften sind mindestens 3 Tage vor dem Termin zu unterrichten.

3.4.9 Heimrechtatusch

Das Heimrecht in der Vor- bzw. Rückrunde kann auch einvernehmlich getauscht werden; der Tausch ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

4 Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Definitionen

4.1.1.1 Mannschaftsmeldung und Mannschaftsaufstellung

Bezüglich der Aufstellung einer Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen der Gesamtmenge aller Spieler des Vereins, die in einer Mannschaft einsatzberechtigt sind (= Mannschaftsmeldung) und der Teilmenge dieser Spieler, die in einem einzelnen Mannschaftskampf im Einzel und/oder Doppel zum Einsatz kommen (= Mannschaftsaufstellung).

4.1.1.2 Stamm-, Reserve- und Ersatzspieler

Bezüglich der Spieler einer Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen den Spielern, die laut Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden und zu keiner oberen und keiner unteren Mannschaft des Vereins gehören (Stammspieler und Reservespieler dieser Mannschaft) und den Spielern, die zu einer unteren Mannschaft des Vereins gehören und nur im Bedarfsfalle in der Mannschaft eingesetzt werden (Ersatzspieler).

Ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird Stammspieler genannt. Ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird Reservespieler genannt.

4.1.1.3 Regelungen für Stamm- und Reservespieler

Jeder Spieler einer Mannschaft hat zu jedem Zeitpunkt während der Vor- und Rückrunde den eindeutigen Status entweder eines Stammspielers oder eines Reservespielers.

Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften derselben Altersklasse als Stammspieler oder Reservespieler gemeldet werden.

Kein Stammspieler oder Reservespieler einer Mannschaft darf während seiner Zugehörigkeit zu dieser Mannschaft als Ersatzspieler in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden.

4.1.1.4 Europäische und außereuropäische Spieler

Ein europäischer Spieler ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzt, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder wer bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen hat. Alle anderen Spieler sind außereuropäische Spieler.

4.1.1.5 Altersklasseneinteilung

Die Mannschaften werden in folgende Altersklassen, getrennt nach Geschlechtern, eingeteilt:

a) Schülerklassen A (männlich und weiblich)

Pro Schülermannschaft ist eine Schülerin spielberechtigt.

(jedoch ohne Spielberechtigung in einer Schülerinnenmannschaft) und ohne Startberechtigung an weiterführenden Veranstaltungen.

b) Schülerklassen B und C

Hier sind gemischte Mannschaften erlaubt, jedoch ohne Startberechtigung an weiterführenden Veranstaltungen)

Jugendklassen (männlich und weiblich):

Pro Jungenmannschaft ist ein Mädchen spielberechtigt (jedoch ohne Spielberechtigung in einer Mädchenmannschaft) und ohne Startberechtigung an weiterführenden Veranstaltungen.

d) Damen- und Herrenklassen:

In den Kreisklassen und –ligen ist pro Herren-Mannschaft eine Dame spielberechtigt.

e) Seniorenklassen:

Hier sind Damen in unbegrenzter Zahl zugelassen. Spieler und Spielerinnen haben zusätzlich das Startrecht in Herren oder Damenmannschaften.

4.1.1.6 Vor- und Rückrunde

Die Vorrunde und die Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

4.1.2 Stammspieler

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens der Sollstärke laut Spielsystem entsprechen. In der untersten Mannschaft einer Altersklasse eines Vereins haben alle gemeldeten Spieler den Status eines Stammspielers.

Im Spielbetrieb des STTB sind beliebig viele europäische und außereuropäische Spieler je Mannschaft zugelassen.

Ausschließlich zurückgezogene und gestrichene Mannschaften dürfen bis zum Ende der Spielzeit aus weniger Stammspielern als erforderlich bestehen.

4.1.3 Reservespieler

Ein Spieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als drei Meisterschaftsspielen seines Vereins teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Das gilt nicht

- für Spieler der untersten Mannschaft eines Vereins,
- wenn der Spieler zwischenzeitlich den Verein gewechselt hat oder
- wenn der Ausfall einer Spielerin auf eine Schwangerschaft zurückzuführen ist.

Nach dem vierten Einsatz in einer Halbserie als Ersatzspieler in einer Mannschaft verliert ein Spieler die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft und wird automatisch zum Reservespieler der Mannschaft, in der die vier Einsätze erfolgt sind.

Der Status als Reservespieler bleibt bis zum Ende der Halbserie bestehen und kann frühestens zu Beginn der nachfolgenden Halbserie wieder in den Status eines Stammspielers geändert werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

4.2 Mannschaftsmeldung

4.2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein sowohl für die Vorrunde als auch für die Rückrunde termingerecht (s. u.) und vollständig in der offiziellen Online-Plattform vorzunehmen. Für Damen,

Herren, Senioren und die Jugendklassen erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ersatzspielern aufzuführen. Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in der offiziellen Online-Plattform entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Entscheidend für die Mannschaften ist der Stand der Mannschaftsmeldung der Mannschaften bei Ablauf der Frist für deren Meldung. Vorher kann die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins beliebig oft verändert werden.

Der Wechsel der Spielberechtigung von Jugend und Schülern in Damen- oder Herrenmannschaften oder zurück ist sowohl zur Vorrunde als auch zur Rückrunde möglich und muss fristgerecht beim Landesspielleiter beantragt werden.

4.2.1.1 Fristen

Erfolgt die Erstellung der Mannschaftsmeldung für die Mannschaften nicht rechtzeitig und /oder nicht vollständig, zieht das pro nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig gemeldeter Mannschaft eine Versäumnisgebühr gemäß der Strafordnung des STTB nach sich. Darüber hinaus können solche Mannschaften eines Vereins von der zuständigen Stelle gestrichen werden.

Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 01. Juni und endet am 5. Juli. Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Rückrunde beginnt am 1. Dezember und endet am 19. Dezember. Sie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der Vorrunde gewünscht oder erforderlich sind.

4.2.1.2 Regelung für Nachholspiele

Für Nachholspiele der Vorrunde, die nach dem 1. Januar der Spielzeit ausgetragen werden, gilt die Mannschaftsmeldung der Vorrunde.

4.2.2 Spielstärke-Reihenfolge

4.2.2.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler von der höchsten Mannschaft bis zur untersten Mannschaft entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge aufzuführen. Alle aufgeführten Spieler einer Mannschaft sind grundsätzlich einsatzberechtigt, sofern sie keinen Sperrvermerk haben bzw. aus anderen Gründen keine Einsatzberechtigung für diese Mannschaft haben (z. B. Damen in Herrenmannschaften der Landes- oder Saarlandliga).

4.2.2.2 Ermittlung der Spielstärken-Reihenfolge

Die Spielstärke-Reihenfolge wird vorrangig mittels der Bilanzwerte der vorangegangenen Vorrunde bzw. der gesamten Saison unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten Kriterien ermittelt. Einstufungen insbesondere zur Förderung von Jugendspielern können von den Spielleitern auf begründeten Antrag vorgenommen werden.

Vereinsinterne Ranglisten sind kein Aufstellungskriterium.

Liegen für einen Spieler keine vergleichbaren Ergebnisse vor, legt der Spielleiter die Einstufung nach eigenem Ermessen verbindlich fest.

4.2.2.3 Bilanzwert

Der Bilanzwert eines Spielers wird durch eine Dezimalzahl ausgedrückt, die von der offiziellen Online-Plattform berechnet und dargestellt wird. Je größer der Bilanzwert ist, desto größer ist die errechnete Spielstärke des Spielers. Die Berechnung des Bilanzwerts und Regelungen zur Anwendung der Bilanzwerte werden im Anhang A zu dieser WSO beschrieben.

4.2.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

4.2.3.1 Meldung in einer tieferen Spielklasse

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit auf Wunsch des Vereins auf den ersten Positionen einer unteren Mannschaft des Vereins in einer tieferen Spielklasse aufgestellt werden.

4.2.3.2 Sperrvermerk

Diese Spieler erhalten vom Spielleiter einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während der Halbserie oder zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

4.2.3.3 Ausnahmeregelung für Sperrvermerke

Für Jugendliche und Schüler aus dem D-Kader eines Mitgliedsverbandes bzw. aus einem Bundes-Kader besteht ausschließlich für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde die Möglichkeit, abweichend von der tatsächlichen Spielstärke vom Verein auf den letzten Positionen einer oberen Herren- bzw. Damen-Mannschaft gemeldet zu werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaften erteilt werden. Der Verein des Spielers muss bei Bedarf bis zum 5. Juni vor der betreffenden Spielzeit einen begründeten Antrag an den Spielleiter stellen, der darüber entscheidet und auch festlegt, ob und welche der stärkeren Spieler aus tieferen Mannschaften einen Sperrvermerk erhalten.

4.2.3.4 Dauer eines Sperrvermerks

Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit. Die Aufhebung eines Sperrvermerks während einer Spielzeit ist somit nicht möglich. Auch darf demnach ein Spieler, der nach Abschnitt 4.2.3.1 zu Beginn der Vorrunde in einer unteren Mannschaft gemeldet wurde und einen Sperrvermerk erhalten hat, nicht zu Beginn der Rückrunde entsprechend seiner Spielstärke wieder in einer oberen Mannschaft gemeldet werden, sondern erst zu Beginn der nächsten Spielzeit. Einzige Ausnahme ist die Zurückziehung der unteren Mannschaft bis zum Ende der Vorrunde. Damit entfällt der Sperrvermerk und der Spieler muss dann in der höheren Mannschaft eingestuft werden.

4.3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

4.3.1.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe.

4.3.1.2 Spielstärke Reihenfolge

Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der Mannschaft eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaft nicht eingehalten hat, wird die Reihenfolge der Spieler vom Spielleiter entsprechend verändert.

Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung in einer oberen Mannschaft Spieler mit zu geringer Spielstärke bzw. in einer unteren Mannschaft Spieler mit zu großer Spielstärke aufgeführt hat, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten, ist (insbesondere für die Rückrunde) zunächst zu prüfen, ob diese Mannschaftsmeldung gemäß der Vorschriften von Abschnitt 4.2.2 und 4.2.3 überhaupt zulässig ist. Wenn das nicht der Fall ist, hat der Verein seine Mannschaften so umzumelden, dass in jeder Mannschaft nur Spieler gemeldet sind, die nach Abschnitt 4.2.2 und 4.2.3 dort auch gemeldet werden dürfen.

4.3.1.3 Erteilung von Sperrvermerken

Sofern die Mannschaftsmeldung nach Abschnitt 4.2.2 und 4.2.3 zwar zulässig ist, aber nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, erteilt der Spielleiter einen Sperrvermerk an alle Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der oberen Mannschaften besitzen, und an alle Spieler der unteren Mannschaften, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der zu genehmigenden Mannschaft besitzen.

Bei Vorliegen der im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen ist jeder für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung zuständige Spielleiter befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.

4.3.1.4 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

Die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung wird vom Spielleiter durch entsprechende Eintragungen in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform erteilt. Der Verein ist verpflichtet, sich anschließend das genehmigte Mannschaftsmeldeformular im Downloadbereich der offiziellen Online-Plattform auszudrucken und zu den Mannschaftskämpfen mitzuführen. Ein Versand durch den Spielleiter erfolgt nicht.

4.3.1.5 Einspruchsrecht

Gegen die vom Spielleiter genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Staffelveine und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Staffelveine besteht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung in der offiziellen Online-Plattform ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins beim Spielleiter. Gegen einen vom Spielleiter abgewiesenen Einspruch kann der Verein den Protestweg beschreiten.

4.4 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken

4.4.1.1 Automatisches Aufrücken bei zu geringer Stammspielerzahl

Wenn eine Mannschaft während einer Halbserie nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Anzahl von Stammspielern umfasst, so rückt mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Spieler (gemäß untenstehender Definition) auf, der damit zum Stammspieler seiner neuen Mannschaft wird und die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verliert (Einzige Ausnahme: Zurückgezogene und gestrichene Mannschaften brauchen nicht aufgefüllt zu werden.). Vor diesem Spieler gemeldete Reservespieler rücken mit auf. Vor diesem Spieler gemeldete Spieler mit einem Sperrvermerk, Jugendersatzspieler oder in einer Herrenmannschaft gemeldete Damen werden übersprungen und rücken nicht mit auf.

4.4.1.2 Bestimmung des zum Aufrücken verpflichteten Spielers

Der zum Aufrücken in eine Mannschaft verpflichtete nächstberechtigte Spieler ist der nach der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler der unteren Mannschaften, der

-keinen Sperrvermerk hat,

-gemäß der Bestimmungen der WOS STTB in der Mannschaft einsatzberechtigt ist,

-zu Beginn der Halbserie Stammspieler seiner Mannschaft war,

-zum Zeitpunkt des Aufrückens entweder Stammspieler einer unteren Mannschaft ist oder wegen viermaligen Ersatzspielens bereits Reservespieler geworden ist, und

-noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist.

Demzufolge kann also ein Spieler, der durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat und deshalb bereits Reservespieler seiner neuen Mannschaft ist, als nächstberechtigter Spieler in eben diese Mannschaft aufrücken, wenn er nach der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung an der Reihe ist. In diesem Fall wechselt sein Status dann wieder zum Stammspieler.

4.4.1.3 Änderung der Mannschaftsmeldung

Der Spielleiter ist verpflichtet, in derartigen Fällen die Mannschaftsmeldung des Vereins in der offiziellen Online-Plattform unverzüglich zu ändern.

4.4.1.4 Bestimmungen für aufgerückte Spieler

Derart während einer Halbserie aufgerückte Spieler können frühestens zum Beginn der nächsten Halbserie wieder in einer unteren Mannschaft gemeldet werden.

Werden Spieler, die die Einsatzberechtigung für ihre bisherige Mannschaft verloren haben, dennoch in der gleichen Halbserie wieder in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt, so gelten sie als nicht einsatzberechtigt in dieser Mannschaft.

4.5 Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

Stammspieler und Reservespieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. Einzige Ausnahme ist die Zurückziehung der unteren Mannschaft bis zum Ende der Vorrunde. Damit entfällt der Sperrvermerk und der Spieler muss dann in der höheren Mannschaft eingestuft werden.

Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler oder Reservespieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf, sofern sie keinen Sperrvermerk haben.

Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum 31. Dezember erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stammspieler oder Reservespieler gemeldet werden.

Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

Wenn eine erste Mannschaft eines Vereins zurückgezogen oder gestrichen wird, dürfen deren Stamm- und Reservespieler in der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft des betroffenen Vereins eingesetzt werden.

5 Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

5.1 Bedingungen für die Sporthallen

5.1.1 Spielraum und Spielfelder

Die Mannschaftskämpfe müssen in einer Halle auf zwei Tischen abgewickelt werden. In begründeten Einzelfällen (z. B. Hallenöffnungszeiten) wird dem Heimverein das Recht eingeräumt, die Meisterschaftsspiele auf drei Tischen gleichen Typs auszutragen.

Bei Pokalwettbewerben sollen die Spiele auf zwei Tischen ausgetragen werden. Bei Einverständnis beider Mannschaften kann auf einem Tisch gespielt werden. Die zuständige Stelle kann anordnen, ob auf einem oder auf 2 Tischen gespielt wird.

Andere Mannschaftskämpfe im gleichen Spielraum zum gleichen Zeitpunkt sind zugelassen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

Für jeden Tisch muss ein Spielfeld in der Mindestgröße von 5 m x 10 m zur Verfügung stehen. Innerhalb und auf der Spielfeldumrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

Im Spielraum ist das Rauchen während des Spielbetriebs untersagt. Innerhalb des Spielfeldes ist der Genuss von Alkohol untersagt.

5.1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte

Bei einem Mannschaftskampf müssen Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte jeweils von gleichem Typ und gleicher Farbe sein. Eine Änderung von Typ oder Farbe während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

5.1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

5.1.4 Beleuchtung

Die Stärke der Beleuchtung muss im gesamten Spielraum (Box) mindestens 300 Lux betragen. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von 600 Lux. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Fußboden angebracht sein. Blendendes Gegenlicht muss vermieden werden.

5.1.5 Anzeige

Obligatorisch ist an jedem Tisch ein Zählgerät.

5.1.6 Raumtemperatur

Die Raumtemperatur im Bereich der Spielfelder muss mindestens +15° Celsius betragen. Sie soll nicht mehr als +25° Celsius betragen, es sei denn, die Außentemperatur liegt höher.

5.1.7 Bereitstellung der Sporthalle

Die Sporthalle muss mindestens 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Dazu gehört auch das Vorhandensein von Umkleide- und Waschelegenheiten. Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, kann die Gastmannschaft auf einer Einspielzeit von bis zu 30 Minuten bestehen, um sich mit den Materialien und Spielverhältnissen vertraut zu machen.

5.1.8 Ausnahmen

Ausnahmen von der Einhaltung der Bedingungen dieser Ziffer können die Spielleiter auf begründeten Antrag für die Dauer einer Spielzeit genehmigen. Der Heimverein hat dem Gast und dem Oberschiedsrichter diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen. Weitere Ausnahmen kann in begründeten Fällen der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

5.1.9 Sportkleidung

Innerhalb einer Mannschaft ist einheitliche Sportkleidung (Trikots, Shorts oder Rökkchen, einteiliger Sportdress) für einen Mannschaftskampf vorgeschrieben.

5.2 Schiedsrichtereinsatz

5.2.1 Oberschiedsrichter (OSR)

Für jeden Mannschaftskampf kann ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden, der eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen muss. Der OSR darf keinem der beiden Vereine angehören.

5.2.2 Einsatz der OSR

Für Auswahl und Benachrichtigung der OSR ist der Verbands-SR-Obmann oder Kreis-SR-Obmann verantwortlich

5.2.3 Schiedsrichter (SR)

Sofern bei einem Mannschaftskampf keine neutralen geprüften Schiedsrichter eingesetzt worden sind, hat die Gastmannschaft jeweils die Schiedsrichter an einem Tisch zu stellen, während der Heimverein die Schiedsrichter für den anderen Tisch zu stellen hat. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Mannschaftsführer. Im Einvernehmen beider Mannschaften kann auch der Heimverein allein die Schiedsrichter stellen.

5.2.4 Kleidung

Der OSR und ggf. vom Verband eingesetzte neutrale SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

5.2.5 Kosten

Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen, die der STTB für den Einsatz von Oberschiedsrichtern erlassen hat.

5.3 Mannschaftsaufstellung

5.3.1 Reihenfolge der Mannschaftsmeldung

In der Mannschaftsaufstellung für jeden einzelnen Mannschaftskampf dürfen nur die in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für die Mannschaft besitzen. In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Wertung gem. Ziffer 5.5.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Strafordnung des STTB nach sich.

5.3.2 Mannschaftsaufstellung bei Entscheidungsspielen

Entscheidungsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Für diese Mannschaftskämpfe gilt die Mannschaftsmeldung der Rückrunde.

In Entscheidungsspielen dürfen in jeder Mannschaft nur solche Spieler eingesetzt werden, die für mindestens die letzten drei Rückrunden-Mannschaftskämpfe dieser Mannschaft einsatzberechtigt waren.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht eine Wertung gem. Ziffer 5.5.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Strafordnung des STTB nach sich.

5.3.3 Ersatzspieler

5.3.3.1 Regelungen für Ersatzspieler

Spieler aus den unteren Mannschaften eines Vereins dürfen als Ersatzspieler in den oberen Mannschaften dieses Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk haben und für die obere Mannschaft einsatzberechtigt sind. Das gilt auch dann, wenn sie in der gleichen Halbserie bereits in einer oder mehreren anderen unteren Mannschaften ihres Vereins als Ersatzspieler eingesetzt worden sind. Es ist auch zulässig, dass ein- und derselbe Spieler in verschiedenen oberen Mannschaften seines Vereins als Ersatzspieler eingesetzt wird. Auch kann ein Stamm- oder Reservespieler einer unteren Mannschaft des Vereins in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Schülermannschaften gelten als untergeordnete Jugendmannschaften, so dass Stammspieler von Schülermannschaften zur Ersatzstellung in einer Jugendmannschaft herangezogen werden können.

5.3.3.2 Festspielen

Mit seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler in ein- und derselben Mannschaft innerhalb einer Vorrunde oder innerhalb einer Rückrunde verliert der Ersatzspieler die Einsatzberechtigung für alle unteren Mannschaften seines Vereins für die Dauer dieser Vor- oder Rückrunde.

5.3.3.3 Verbot von gleichzeitigem Einsatz in zwei Mannschaftswettkämpfen

Ein in einem Mannschaftskampf mitwirkender Spieler darf, solange dieser nicht offiziell beendet ist, in keiner anderen Mannschaft seines Vereins mitwirken. Andernfalls gilt er in der betreffenden Mannschaft als nicht einsatzberechtigt.

5.3.3.4 Ahndung von Verstößen

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht eine Wertung gem. Ziffer 5.5.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Strafordnung des STTB nach sich.

5.4 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.4.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

5.4.2 Überprüfung der Spielberechtigung und Identität

Die Spielberechtigungsliste des Vereins und die genehmigte Mannschaftsmeldung müssen dem gegnerischen Mannschaftsführer vorgelegt werden.

Die Spieler müssen sich auf Verlangen des Oberschiedsrichters durch ein amtliches Dokument mit Bild (z.B. Personalausweis, Führerschein) ausweisen.

Liegt ein Spielberechtigungsnachweis oder das genehmigte Mannschaftsmeldeformular nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Ebenso mitzuführen ist der Nachweis über genehmigte Werbung.

5.4.3 Spielberichtsformular

5.4.3.1 Ausfüllen des Spielberichtsformulars

Das Spielberichtsformular muss zweifach ausgefüllt werden.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Jede Mannschaft ist für die eigene korrekte Aufstellungsreihenfolge im Einzel und Doppel sowohl im Kopf als auch im Spielverlaufsteil des Spielberichtsformulars selbst verantwortlich.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Die Spielberechtigungsnummern der eingesetzten Spieler sind in den Spielberichtsbogen einzutragen.

5.4.3.2 Eintragung von Protesten

Jede Mannschaft hat jederzeit das Recht, durch ihren Mannschaftsführer Proteste auf dem Spielberichtsformular einzutragen. Eine im Formular geleistete Unterschrift bedeutet keine Anerkennung von Protesten der gegnerischen Mannschaft.

5.4.3.3 Sieg eines Spielers

Jedes durch Sieg eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

5.4.3.4 Spielaufgabe

Jedes durch Aufgabe eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele von mitwirkenden Spielern) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie 11:0 für den nicht beendeten Satz und für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet. Solche Spiele werden für die Berechnung der Bilanzwerte bzw. Bilanzen beider Spieler bzw. Paare berücksichtigt.

5.4.3.5 Unvollständiges Antreten

Bei Fehlen eines Spielers oder Doppels (unvollständiges Antreten seiner Mannschaft) ist jedes von ihm kampflos abgegebene Spiel mit dem Vermerk "nicht angetreten" in das Spielberichtsformular einzutragen und mit 0:1 Spielpunkten, 0:3 Sätzen und 0:33 Bällen für das Gesamtergebnis zu werten. Solche Spiele werden nicht für die Berechnung der Bilanzwerte bzw. Bilanzen beider Spieler bzw. Paare berücksichtigt.

Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften (unvollständiges Antreten beider Mannschaften) werden deren eigentlich gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

5.4.3.6 Verbleib der Spielberichtsformulare

Das 1. Exemplar (Original) verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und dem Spielleiter auf Verlangen einreichen muss. Das 2. Exemplar erhält der Gastverein.

5.4.4 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich vor dem festgesetzten Spielbeginn zur Begrüßung auf.

5.4.5 Spielbereitschaft

Der Mannschaftskampf soll pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit beginnen.

Sind die Voraussetzungen für einen pünktlichen Spielbeginn nicht gegeben, ist das Spiel, soweit die Möglichkeit vorhanden ist, auch verspätet zu beginnen. Die Entscheidung hierüber trifft der OSR, sofern ein solcher anwesend ist.

Der Einsatz eines Spielers in Mannschaftskampf ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler. Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der im Einzel oder Doppel aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist oder andernfalls sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.

Ist ein Spieler bzw. Paar zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Sind beide Spieler bzw. Paare zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so wird ihr Spiel nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgeföhren.

5.4.6 Spielansetzung

Unter Einhaltung der für die Spielsysteme festgelegten Reihenfolge der einzelnen Spiele ist für die Spielansetzung zu beachten: Die ersten beiden Spiele sind gleichzeitig anzusetzen.

Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von fünf Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.

Alle Mannschaftskämpfe sind mit dem Erreichen des notwendigen Siegpunktes beendet.

5.4.7 Unvollständiges Antreten

Tritt eine Mannschaft bei den Herren, Damen oder Senioren in den drei höchsten saarländischen Ligen nicht in der Sollstärke an, so wird sie für jeden fehlenden Spieler mit einer Ordnungsgebühr gemäß Strafordnung STTB belegt.

5.4.8 Mindeststärke

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

4 Spieler bei 6er-Mannschaften;

3 Spieler bei 4er-Mannschaften.

2 Spieler bei 3er- und 2er-Mannschaften.

Tritt sie mit weniger Spielern an, gilt das als Nichtantreten.

5.4.9 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspätetem Eintreffen einer Mannschaft bis zu 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf noch auszutragen und entsprechend seines Ausgangs zu werten. Danach kann der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn der Oberschiedsrichter und beide Mannschaften einverstanden sind.

5.4.10 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Verspätung oder Nichtantreten mit dem Ausfall eines Verkehrsmittels durch höhere Gewalt, so ist sie beweispflichtig. Tritt ein solcher Fall ein, so muss

der Heimverein den Spielleiter unverzüglich benachrichtigen. Der Antrag auf Anerkennung der "höheren Gewalt" ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin schriftlich zu begründen und nachweislich einzureichen. Ihm sind sogleich alle für die Entscheidung relevanten Beweise beizufügen. Nicht innerhalb dieser Frist eingereichte Anträge, Beweise und Begründungen bleiben unberücksichtigt. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt.

Die Entscheidung über kampflosen Verlust bzw. Gewinn oder Neuansetzung des Mannschaftskampfes trifft der Spielleiter in erster Instanz.

5.4.11 Nichtantreten

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Spielleiter einzusenden. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein.

Der Mannschaftskampf wird für diese Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Für alle Spieler der nicht angetretenen Mannschaft wird dieser Mannschaftskampf hinsichtlich ihrer Einsätze als fehlender Einsatz gewertet. Die Einzel und Doppel werden für keine der beiden Mannschaften für die Berechnung der Bilanzen und Bilanzwerte berücksichtigt.

Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, nicht an, so wird der Mannschaftskampf kampflos für den Gegner als gewonnen gewertet.

Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Mannschaftskampfes verantwortliche Verein wird mit einer Ordnungsstrafe gem. Strafordnung STTB belegt.

Der Verzicht auf das Antreten zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel ist nicht zulässig. Eine Ausnahme stellt der rechtzeitig bekanntgegebene Verzicht auf die Teilnahme an Entscheidungsspielen dar.

5.4.12 Ergebnismeldung und Kontrolle

Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis eines jeden Mannschaftskampfes (z. B. 9:7, 8:5) bis spätestens 13 Uhr des auf den Spieltag folgenden Tages in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

Der Heimverein ist verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler, aller Satzergebnisse und aller sonstigen Eintragungen auf dem Spielbericht bis spätestens 48 Stunden nach Spielbeginn laut Spielplan in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

Versäumnisse ziehen eine Versäumnisgebühr gem. Strafordnung STTB nach sich.

Der Gastverein hat die Pflicht, die Korrektheit des in der Online-Plattform eingegebenen Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.

5.5 Wertung

5.5.1 Wertung von einzelnen Spielen

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn
-er/es nicht antritt,

-festgestellt wird, dass er/es mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,

- vor dem Spiel vom OSR mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, oder
- nach einem Spiel vom OSR durch einen Test mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind.

Solche Spiele werden für die Berechnung der Bilanzwerte und Bilanzen beider Spieler bzw. Doppel berücksichtigt.

5.5.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt, (Ausnahme: im Jugendbereich muss die Spielberechtigung spätestens beim 2. Einsatz eines Spielers vorliegen)
- gegen die Vorschriften der Ziffern 2, 3 und/oder 4 von Abschnitt D der WO DTTB verstößt (falsche Spielreihenfolge, falsche Einzel- und/ oder Doppelaufstellung etc.),
- nicht geschlossen aufrückt,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat,
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt oder
- als Gastgeber nicht von der ITTF zugelassene Tische, Netze und Bälle stellt.

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele werden für die gesperrte Mannschaft als verloren gewertet.

5.5.3 Verfahren

Die Wertung von Mannschaftskämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (9:0, 8:0, 6:0 usw.), Sätze und Bälle für den Gegner.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (0:9, 0:8, 0:6 usw.), Sätze und Bälle zu erfolgen. In der entsprechenden Tabelle oder Ergebnisübersicht ist darauf hinzuweisen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf auf Punktverlust entschieden worden ist, werden seine einzelnen Spiele (Einzel und ggf. Doppel) dennoch wie gespielt für die Berechnung von Bilanzwerten und Bilanzen berücksichtigt.

6 Zusätzliche Bestimmungen für Pokalwettbewerbe

6.1 Grundsätzliche Regelungen

Die Teilnahme an den Pokalwettbewerben ist freiwillig. Der Verein entscheidet für jede seiner Mannschaften bei der Mannschaftsmeldung an den STTB im Juni eines Jahres über die Pokalteilnahme. Mannschaften, die zum Pokal angemeldet werden, sind zur Teilnahme am Pokalwettbewerb verpflichtet.

Für die Mannschaftsaufstellung in Pokalwettbewerben gelten die Regelungen der WO DTTB. Gespielt wird mit Dreiermannschaften im mod. Swaythling-Cup-System.

Da die Pokalteilnahme freiwillig ist, zählen die Einsätze eines Ersatzspielers nicht zur Grenze von vier Spielen zum Festspielen. Ein Ersatzspieler kann sich also durch Einsätze bei Pokalspielen nicht Festspielen oder zu einem Reserve- oder Stammspieler einer höheren Mannschaft werden.

6.2 Arten von Pokalwettbewerben

6.2.1 Kreispokalwettbewerb

Die Kreise führen unter eigener Regie für jede Altersklasse Kreispokalwettbewerbe durch.

Bei den Herren gibt es einen Kreispokalwettbewerb für die Mannschaften der Kreisliga und der 1. Kreisklassen sowie einen zweiten Kreispokalwettbewerb für die Mannschaften der 2., 3. und ggf. 4. Kreisklassen.

Bei den Senioren gibt es einen Kreispokalwettbewerb für die Mannschaften bis zur Kreisliga und einen zweiten Kreispokalwettbewerb für die Mannschaften ab der Bezirksliga aufwärts.

Die Finalisten der Kreispokalrunde der Damen sowie die Halbfinalisten der Kreispokalrunde der Kreisliga und 1. Kreisklasse der Herren sind für den Landespokalwettbewerb qualifiziert.

Der Sieger der Kreispokalwettbewerbe der Jugendklassen, der Damen und der Herren sind für die Teilnahme an der Landespokalendrunde qualifiziert.

6.2.2 Landespokalwettbewerb

Startberechtigt für den Landespokalwettbewerb der Damen und Herren sind alle gemeldeten Mannschaften des STTB ab den Bezirksligen aufwärts und zusätzlich die Qualifikanten aus den Kreispokalwettbewerben.

Der Landespokalwettbewerb startet im i.d.R. im Januar eines Jahres.

6.2.3 Landespokalendrunde

In der Landespokalendrunde treffen die Kreispokalsieger der Kreise jeder Altersklasse aufeinander und ermitteln im einfachen K.O.-System den Landespokalsieger der jeweiligen Alters- und Leistungsklasse.

6.3 Austragungssysteme

Die Paarungen der Pokalwettbewerbe werden aus allen in einer Runde noch verbliebenen Mannschaften per Los bestimmt. Heimrecht hat der Verein der klassentiefere Mannschaft. Der Gewinner eines Spiels ist für die nächste Runde qualifiziert, der Verlierer scheidet aus.

Zwischen- und Endrunde eines Pokalwettbewerbs können alternativ auch in Gruppenspielen ausgetragen werden. Die Spielreihenfolge und die Wertung müssen in diesem Fall im Vorfeld bei der Ausschreibung bekannt gemacht werden.

6.4 Spieltage

Spieltag bei den Jugendmannschaften ist in der Vorrunde der Samstag, die Endspiele finden an einem Sonntag statt.

Spieltag bei den Damen, Herren und Senioren ist in der Vorrunde ein Trainingstag des Heimvereins innerhalb der Woche. Die Endspiele sowie ggf. End- und Zwischenrunde finden am Wochenende statt.

Die Spiele der Landespokalendrunde finden an einem Sonntag statt.

7 Werbebestimmungen für Landes- und Kreisveranstaltungen und den Spielbetrieb

Die Regelungen in der WO DTTB Abschnitt F haben auch Geltung für die Landes- und Kreisveranstaltungen und den Spielbetrieb des STTB.

Die Genehmigung für Werbung auf Sportkleidung wird vom Präsidium des STTB, auf Antrag des Vereins, je Spielsaison neu erteilt. Die Gebühren laut Gebührenordnung STTB sind für jeden Sponsor zu entrichten. Der Nachweis über genehmigt Werbung ist bei Mannschaftskämpfen mitzuführen und dem Oberschiedsrichter auf Verlangen vorzuweisen.

8 Gebühren bei Regelverstößen

8.1 Verpflichtung bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft

Bei Zurückziehung einer Mannschaft aus einer Liga muss der Verein eine Ordnungsgebühr laut Strafordnung STTB bezahlen.

8.2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf schuldhaft nicht an, so muss deren Verein eine Ordnungsgebühr laut Strafordnung STTB entrichten..

8.3 Sonstige Versäumnis- und Ordnungsgebühren

Bei allen Versäumnissen, insbesondere von Terminen, die durch die WOS STTB oder von den Spielleitern festgelegt sind, verhängen die Spielleiter eine Versäumnisgebühr entsprechen der Strafordnung des STTB.

Bei Verstößen gegen die WO DTTB, WOS STTB und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-R B) verhängen die Spielleiter Ordnungsgebühren entsprechend der Strafordnung des STTB.

8.4 Mehrere Verstöße

Wird durch mehrere Handlungen oder durch dieselbe Handlung während eines Mannschaftskampfes gegen mehrere Vorschriften verstoßen, sind für jeden Verstoß die dafür vorgesehenen Ordnungsgebühren zu verhängen.

Wird bei mehreren Mannschaftskämpfen gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, wird für jeden Mannschaftskampf die für den Verstoß vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

Bei mehrmaligen Verstößen gegen einzelne Vorschriften der WO DTTB und der WOS STTB können sich die Strafgebühren oder das Strafmaß entsprechend den Regelungen der Strafordnung STTB erhöhen.

Eine Mannschaft, die während der Spielzeit dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen. Alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele werden für ungütig erklärt.

8.5 Fälligkeit der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren

Die verhängten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren werden durch einfachen Brief unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift bekannt gegeben. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim STTB bzw. beim Kreis eingegangen sein. Der Brief gilt am vierten Tag nach seiner Absendung als zugegangen.

Die Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der Ordnungsgebühren stellt einen Verstoß gegen die WOS STTB im Sinne des § 56.1 der Satzung des DTTB dar.

9 Rechtsbehelfe

9.1 Proteste

Ein Protest gegen Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, ist sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim Spielleiter einzulegen.

Ein Protest, der sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstreckt, kann nur berücksichtigt werden, wenn er vor Beginn des Mannschaftskampfes oder eines einzelnen Spiels beim Spielleiter eingelegt wurde.

Ein Protest ist unter Angabe des Zeitpunktes auf dem Spielberichtsformular zu vermerken. Diese Eintragung gilt als sofortige Protesteinlegung beim Spielleiter. Die Begründung kann auf einem gesonderten Blatt erfolgen. Der Protest ist vom protestierenden Mannschaftsführer zu unterschreiben.

Protestgründe können sein: Verstöße gegen Bestimmungen der Wettspielordnung und der Wettkampfordnung STTB sowie Entscheidungen des OSR/SR, soweit sie keine Tatsachenentscheidungen sind.

Proteste gegen vom STTB oder dem DTTB erteilte oder verweigerte Spielberechtigungen/ Genehmigungen/ Freigaben sind nicht zulässig.

Die Spielleiter sind verpflichtet, Verstöße gegen bestehende Bestimmungen (z.B. falsche Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung, Mitwirken nicht spielberechtigter bzw. nicht einsatzberechtigter Spieler, Nichtaufrücken bei Ausfall eines Spielers nach WO D 3) zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

9.2 Einsprüche

9.2.1 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen

Gegen die zu begründenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbindenden Entscheidungen des STTB, der Kreise und der Spielleiter steht dem betroffenen Verein und den Vereinen der betreffenden Gruppe der Einspruch zum Kreis- bzw. STTB-Rechtsausschuss zu. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen wird verwiesen.

9.2.2 Einspruchsrecht gegen die Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren

Gegen die Verhängung der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren steht dem betroffenen Verein der Einspruch zum Kreis- bzw. STTB-Rechtsausschuss zu. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen wird verwiesen. Der Spielleiter kann bis zum Eingang des Einspruches beim Rechtsausschussvorsitzenden die verhängte Gebühr aufheben.

9.3 Protest-/Einspruchsgebühren

Der Protest beim Spielleiter ist gebührenfrei.

Für einen Einspruch beim Kreis- bzw. STTB-Rechtsausschuss muss der Verein eine Einspruchsgebühr an den Kreis- bzw. STTB entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung STTB ergibt.

10 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

10.1 Allgemeine Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

Zu jeder Veranstaltung in Turnierform muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, aus der folgende Punkte ersichtlich sind:

- 1.01 Veranstalter, Ausrichter, Durchführer
- 1.02 Turnierbezeichnung
- 1.03 Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen
- 1.04 Ort, Datum, Anfangszeiten für die einzelnen Konkurrenzen
- 1.05 Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für)
- 1.06 Startberechtigung
- 1.07 Austragungssystem
- 1.08 Zahl der Gewinnsätze
- 1.09 Materialien
- 1.10 Zahl der Tische
- 1.11 Oberschiedsrichter
- 1.12 Schiedsgericht
- 1.13 Turnierleitung
- 1.14 Hinweis auf die TT-Regeln, die WO DTTB und WOS STTB
- 1.15 Anschrift und Meldeschluss
- 1.16 Startgeld
- 1.17 Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung

Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt und so angebracht sein, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

Kein Spieler darf in einer niedrigeren Leistungsklasse nach Ziffer 10.2 spielen, als in der, für die er die Spielberechtigung nachweisen kann. Jedoch steht es ihm frei, in höheren Leistungsklassen zu starten. Eine Doppelpaarung aus Spielern verschiedener Klassen ist nur in der Leistungsklasse des höher eingestuften Partners startberechtigt.

Maßgebend für die Zuordnung zu den Leistungsklassen ist die Liga/Klasse, der die Mannschaft des Spielers in der zum Zeitpunkt des Turniers laufenden Spielzeit angehört bzw. angehört hat. Bei allen Turnieren sind die Verlierer eines Spiels verpflichtet, das nächste Spiel zu zählen wenn der Veranstalter nichts anderes festlegt.

10.2 Einzelmeisterschaften auf Landes- und Kreisebene

Der STTB und die Kreise führen jeweils unter ihrer Verantwortung Einzelmeisterschaften für jede Altersklasse durch. Spieltag ist ein Sonntag.

Bei den Kreis- und Landesmeisterschaften können ein Einzel-, Doppel- und Mixeddoppelwettbewerb für jede Altersklasse ausgeschrieben werden. Eine Unterteilung in Leistungsklassen nach folgendem Schema ist bei den Damen und Herren zulässig:

Sonderklasse: offen für alle

A-Klasse: offen bis II. Bundesliga

B-Klasse: offen bis Bezirksliga

C-Klasse: offen bis 1. Kreisklasse

Für Spieler der übrigen Kreisklassen können weitere Klassen ausgeschrieben werden.

Die Kreis- und Landesmeisterschaften werden i.d.R. im einfachen K.O.-System ausgetragen. Gruppenspiele sind insbesondere bei geringer Teilnehmerzahl zulässig.

Alle hier nicht behandelten Austragungssysteme müssen vorher durch den STTB genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern ist.

Folgende Austragungssysteme sind zulässig:

10.2.1 Einfaches K.O.-System:

Der Verlierer eines Spieles scheidet aus. Es können die Plätze 1-4 ausgespielt werden. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er, 8er, 16er, 32, 64er, oder 128er-Turnierliste zu wählen. Nicht voll belegte Turnierlisten sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den „Gesetzten“ Freilose zuzuteilen.

10.2.2 Setzungslisten:

Bei allen Einzeltournieren sind die Spieler einer hierfür auf der Basis der Halbjahres Rangliste zu erstellender Setzungsliste zu setzen, und zwar mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten, aber nicht weniger als zwei Spieler. Die beiden stärksten Spieler werden auf die Plätze 1 und 8, bzw. 16, 32, 64, oder 128 gelost.

Die Auslosung ist öffentlich. Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler desselben Vereins oder Kreises **so spät wie möglich** aufeinander treffen. Dies gilt nicht für die in der betreffenden Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander.

10.2.3 Punktsystem „Jeder gegen Jeden“, Gruppensystem

Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz). Es ist darauf zu achten, dass Spieler des selben Vereins oder Kreises **so früh wie möglich** aufeinander treffen

10.2.4 Kombiniertes Gruppen- und K.o.-System:

Punktsystem „Jeder gegen Jeden“ in mehreren Gruppen mit anschließenden Runden im einfachen K.o.-System mit den nach der Ausschreibung hierfür qualifizierten Spielern.

10.3 Landesmannschaftsmeisterschaften der Senioren und Seniorinnen

Zur Qualifikation für die Mannschaftsmeisterschaften der Senioren und Seniorinnen in der DTTB-Region 7 führt der STTB eine Landesmannschaftsmeisterschaft durch. Der Sieger bei den Seniorinnen und Senioren ist für die Mannschaftsmeisterschaft der RG 7 qualifiziert.

Bei den Seniorinnen wird in Zweiermannschaften im Corbillon-Cup-System gespielt, bei den Senioren in Dreiermannschaften im Swaythling-Cup-System.

Alle weiteren Details regelt die Ausschreibung zur Landesmannschaftsmeisterschaft.

10.4 Offene Turniere und Einladungsturniere

10.4.1 Genehmigung von Turnieren

Sämtliche offenen Turniere und Einladungsturniere bedürfen der Genehmigung des STTB. Die Turniergenehmigungsanträge mit dem Entwurf der Ausschreibung sind in einfacher Ausfertigung

mindestens 4 Wochen vor dem Austragungstermin (über das Verbandsgebiet hinaus 6 Wochen vorher) über das Organisationsbüro oder die Verbandsgeschäftsstelle dem Landessportwart zur Genehmigung einzureichen. Einladungen und Ausschreibungen dürfen nicht an Vereine oder Verbandsangehörige versandt werden, so lange nicht dem Antragsteller die Genehmigung vorliegt.

Die für die Turniergenehmigung zuständige Stelle hat darauf zu achten, dass sich am gleichen Tag stattfindende Turniere hinsichtlich der Gebiete, für die sie ausgeschrieben sind, nicht überschneiden.

Turnierformen und Spielsysteme, die nicht in der WO DTTB und/oder der WOS STTB beschrieben sind, sind möglich, bedürfen aber ebenfalls der Genehmigung durch den Landessportwart.

10.4.2 Startberechtigung bei Turnieren

Ist ein Turnier für ein bestimmtes Gebiet ausgeschrieben, so dürfen keine Spieler eines anderen Gebietes starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten Sport.

Bei allen offenen Einzel-Turnieren sind Damen-, Jugend- und Schülerklassen nach Möglichkeit mit auszuschreiben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landessportwartes.

Eine Unterteilung in Leistungsklassen entsprechend Ziffer 10.2 ist möglich.

Turniere mit einer abweichenden Klasseneinteilung bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landessportwartes. Die Einhaltung der Startberechtigung für die Turnier- und Leistungsklassen muss vom Turnierveranstalter kontrolliert werden.

Anhang zur Wettkampfordnung des STTB

11 Berechnung und Anwendung von Bilanzwerten

11.1 Berechnung eines Bilanzwerts

Der Bilanzwert eines Spielers wird durch eine Dezimalzahl ausgedrückt, die von der offiziellen Online-Plattform berechnet und dargestellt wird. Je größer der Bilanzwert ist, desto größer ist die berechnete Spielstärke des Spielers.

Der Bilanzwert eines Spielers wird aus allen gewonnenen und verlorenen Einzeln berechnet, die dieser Spieler in einer Halbserie in einer einzigen Mannschaft gespielt hat.

Grundsätzlich werden alle ausgetragenen Spiele gewertet, auch wenn die Punkte später aberkannt werden (z. B. wegen falscher Doppelaufstellung). Kampflos gewonnene oder verlorene Spiele und Spiele von Mannschaften, die ausscheiden, kommen nicht in die Wertung

11.2 Wertziffern

11.2.1 Wertziffern Herren und Senioren

Pro Einzelsieg werden folgende Wertziffern vergeben:

1. Paarkreuz = **9 Punkte**
2. Paarkreuz = **6 Punkte**
3. Paarkreuz = **4 Punkte**

11.2.2 Wertziffern Damen

Pro Einzelsieg werden folgende Wertziffern vergeben:

- Sieg gegen Brett 1 = **9 Punkte**
- Sieg gegen Brett 2 = **6 Punkte**
- Sieg gegen Brett 3 = **4 Punkte**
- Sieg gegen Brett 4 = **3 Punkte**

11.2.3 Wertziffern Jugendbereich

Pro Einzelsieg werden folgende Wertziffern vergeben:

1. Paarkreuz = **6 Punkte**
2. Paarkreuz = **4 Punkte**

11.3 Ermittlung der Bilanzwerte

Die mit Hilfe der Wertziffern ermittelte Gesamtpunktzahl (ggf. aus zwei oder drei Paarkreuzen addiert) wird ins Verhältnis zu allen absolvierten Spielen gesetzt. Der Bilanzwert ist der Quotient aus der Summe der Wertziffern und der Anzahl der absolvierten Spiele:

Beispiel:

Ein Spieler erreicht im 2. Paarkreuz bei 10 Spielen 6 Siege und 4 Niederlagen und im 1. Paarkreuz bei 8 Spielen 2 Siege und 6 Niederlagen

Formel:

$6 \times 6 \text{ Punkte} = 36 \text{ Punkte}$

Zuzüglich $2 \times 9 \text{ Punkte} = 18 \text{ Punkte}$

Ergibt zusammen 54 Punkte

54 Punkte dividiert durch 18 Spiele er gibt einen Bilanzwert von 3,00

11.4 Zu berücksichtigende Mannschaftskämpfe und Einzelspiele

Für die Berechnung der Bilanzwerte und Bilanzwertdifferenzen der Vorrunde werden alle Vorrundenspiele berücksichtigt, die bis zum 19. Dezember stattgefunden haben, für die der Rückrunde alle Rückrundenspiele mit Ausnahme der Relegationsspiele. Vorrundenspiele, die nach dem 19. Dezember ausgetragen werden, werden für die Berechnung der Bilanzwerte und Bilanzwertdifferenzen nicht berücksichtigt.

Die Behandlung außerplanmäßig verlaufener Mannschaftskämpfe bzw. Spiele hinsichtlich der Berechnung der Bilanzwerte ist an den folgenden Stellen der WOS STTB geregelt:

- Mannschaftskämpfe zurückgezogener Mannschaften: 1.5.8
- Mannschaftskämpfe gestrichener Mannschaften: 1.5.9
- Mannschaftskämpfe, die wegen Nichtantretens kampflös gewertet worden sind: 5.4.11
- Mannschaftskämpfe, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: 5.5.3
- Spiele, bei denen ein Spieler aufgegeben hat: 5.4.3.4
- Spiele, bei denen ein Spieler nicht angetreten ist: 5.5.1
- Spiele, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: 5.5.1

11.5 Nicht vergleichbare Bilanzwerte

Hat ein Spieler an weniger als vier Mannschaftswettkämpfen einer Mannschaft im Einzel mitgewirkt oder weniger als sechs Einzelspiele bestritten, gilt der resultierende Bilanzwert als nicht vergleichbar.

11.6 Bedingt vergleichbare Bilanzwerte

Hat ein Spieler mit einem vergleichbaren Bilanzwert in einer Mannschaft alle Einzelspiele gewonnen oder alle Einzelspiele verloren, gilt der Bilanzwert als bedingt vergleichbar. In beiden Fällen kommen die Bilanzwertdifferenzen und deren Konsequenzen uneingeschränkt zur Anwendung. Darüber hinaus kann ein Spieler ohne Einzelniederlage ggf. innerhalb der Mannschaftsmeldung noch höher platziert werden, und ein Spieler ohne Einzelsieg kann ggf. noch tiefer platziert werden, als es die Bilanzwertdifferenzen fordern bzw. zulassen.

Die Entscheidung trifft die spielleitende Stelle.

11.7 Mehrere Bilanzwerte eines Spielers

Für die Berechnung eines Bilanzwertes werden nur die Spiele eines Spielers in einer Mannschaft berücksichtigt. Ein Spieler, der in einer Halbserie in mehreren Mannschaften gespielt hat, hat entsprechend viele Bilanzwerte.

11.8 Bewertungs- und Geltungszeitraum

Grundlage für die Mannschaftsaufstellung zur Vorrunde sind die Leistungszahlen der gesamten vorhergehenden Saison; für die Mannschaftsaufstellung zur Rückrunde die der vorhergehenden Vorrunde.

11.9 Einreihung von Neuzugängen

Neuzugänge aus anderen Verbänden oder dem Jugendbereich, wo also direkte Vergleiche nicht möglich sind, werden durch den zuständigen Klassenleiter eingestuft.

Grundlage hierfür sind die Spielstärkepunkte/Bilanzwerte (auch Ranglistenplatzierungen) der vorhergehenden Saison (Halbsaison).

11.10 Bilanzwertdifferenzen und ihre Umstellungskriterien

Die Bilanzwertdifferenz zweier Spieler wird ermittelt, indem vom Bilanzwert des tieferen Spielers der Bilanzwert des höheren Spielers subtrahiert wird. Die Bilanzwertdifferenz zweier Spieler ist demnach positiv, wenn der tiefere Spieler einen größeren Bilanzwert als der höhere Spieler hat, negativ, wenn der höhere Spieler einen größeren Bilanzwert als der tiefere Spieler hat und 0, wenn beide Spieler den gleichen Bilanzwert haben.

Beispiel: Wenn Spieler A mit einem Bilanzwert von 6,35 vor Spieler B mit einem Bilanzwert von 5,90 gemeldet war, beträgt die Bilanzwertdifferenz der beiden -0,45

(5,90-6,35). Wäre Spieler B vor Spieler A gemeldet gewesen, wäre die Bilanzwertdifferenz der beiden +0,45 (6,35-5,90).

Für die Entscheidung, ob Spieler A vor Spieler B gemeldet werden muss, ist die Bilanzwertdifferenz zwischen beiden Spielern maßgeblich. Sofern mindestens einer der beiden Spieler keinen vergleichbaren Bilanzwert hat, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung über die Reihenfolge der beiden Spieler.

Sofern ein Spieler vor einer Spielzeit den Verein gewechselt hat, ist sein Bilanzwert aus der letzten Saison für die Einreihung in die Mannschaftsmeldung des neuen Vereins nur dann heranzuziehen, wenn er in einer Gruppe erzielt worden ist, die auf dem direkten Pfad der Gruppen zwischen dem Kreisverband des neuen Vereins und der 1. Bundesliga liegt. In diesem Fall wird bei der Entscheidung über Umstellungen und Sperrvermerke so gerechnet, als ob der neue Spieler in der vorangegangenen Rückrunde bereits an der Position gespielt hätte, an der er von seinem neuen Verein für die neue Vorrunde gemeldet worden ist. Sollte der Spieler seinen Bilanzwert stattdessen in einer anderen Gruppe erzielt haben, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung über die Einstufung dieses Spielers.

11.10.1 Spieler aus gleichen Mannschaften

Für die Bestimmung der neuen Reihenfolge zweier Spieler, die am Ende der vorangegangenen Halbserie in der gleichen Mannschaft gemeldet waren, gelten folgende Grenzwerte:

Umstellungen innerhalb einer Mannschaft sind vorzunehmen, wenn sich zwischen den Ergebnissen zweier Spieler Differenzen von 0,60 und mehr Punkten ergeben.

Bei geringeren Differenzen kann vom Verein bestimmt werden, ob Umstellungen vorgenommen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Umstellungen nur zugunsten des Spielers mit dem besseren Ergebnis zulässig sind!

Ein Spieler kann jedoch niemanden überspringen, der weniger als 0,6 Punkte schlechter ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Klassenleiter von dieser Regelung abweichen (z.B. Förderung von Jugendspielern in Erwachsenenmannschaften).

11.10.2 Spieler aus verschiedenen Mannschaften

Für die Bestimmung der neuen Reihenfolge zweier Spieler, die am Ende der vorangegangenen Halbserie in unterschiedlichen Mannschaften gemeldet waren, gelten folgende Grenzwerte:

Bilanzwert von Spielern, die aus klassenhöheren Mannschaften in klassentiefere eingestuft werden, werden pro Klasse mit dem Faktor 1,5 multipliziert; Bilanzwerte von Spielern, die aus klassentiefere Mannschaften in klassenhöhere eingestuft werden, werden pro Klasse mit dem Faktor 0,67 multipliziert.

Beispiel:

Ein Spieler der Kreisliga soll in der neuen Spielrunde in eine Mannschaft der Bezirksliga eingereiht werden:

Hat der Bilanzwert der gesamten vorhergehenden Saison in der Kreisliga 5,0 betragen, so beträgt der vergleichbare Bilanzwert zur Einreihung des Spielers in die Bezirksliga- Mannschaft $5,0 \times 0,67 = 3,35$

Ein Spieler der Bezirksliga soll in der neuen Spielrunde in eine Mannschaft der 1. Kreisklasse (also 2 Klassen tiefer) eingereiht werden:

Hat der Bilanzwert der gesamten vorhergehenden Saison in der Bezirksliga 3,35 betragen, so wäre der vergleichbare Bilanzwert zur Einreihung des Spielers in die 1. Kreisklasse $3,35 \times 1,5 = 5,0$ $5,0 \times 1,5 = 7,5$

In Bezug auf die Mannschaftszugehörigkeit gehört in beiden Fällen (11.10.1 und 11.10.2) ein Spieler, der während der Halbserie in eine höhere Mannschaft aufgerückt ist (4.4), zur höheren Mannschaft und ein Spieler, der wegen viermaligen Ersatzspielens zwar die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat, aber nicht in eine höhere Mannschaft aufgerückt ist, zur bisherigen Mannschaft.

6 Schiedsrichter

6.1 Allgemeines

Schiedsrichter im Sinne dieser Schiedsrichterordnung ist, wer eine Schiedsrichterprüfung mit Erfolg bestanden hat und im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist.

Schiedsrichter kann nur sein, wer Mitglied in einem dem STTB angeschlossenen Verein oder in einer dem STTB zugehörigen Tischtennisabteilung eines Vereins ist und mindestens ~~17 Jahre~~ 16 Jahre alt ist.

Die Funktion als Schiedsrichter kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein Schiedsrichter mehreren Vereinen an, so hat er zu erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter tätig sein möchte.

Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung ist vom Schiedsrichter dem Verbandsschiedsrichterobmann unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Ausbildung

6.2.1 Lehrgänge mit Schiedsrichterprüfung werden vom Verbandsschiedsrichterobmann in Abstimmung mit dem Präsidium des STTB nach Bedarf durchgeführt. Die Auswahl und Nominierung der Teilnehmer an Ausbildungs- und Prüfungslehrgängen obliegt dem Prüfungsausschuß Schiedsrichterausschuß. Die Meldung der Schiedsrichteranwärter erfolgt durch die Vereine an den Verbandsschiedsrichterobmann.

6.2.2 Die Schiedsrichter-Anwärter sind in Ausbildungslehrgängen durch Referate, Übungen und Diskussionen auf die Schiedsrichterprüfung vorzubereiten. Der Schiedsrichterausschuß ist für die Auswahl der Referenten und Leiter der Ausbildungslehrgänge zuständig.

6.2.3 Die Ausbildung wird nach den „Empfehlungen zur Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern (VSR) mit abschließender Prüfung“ durchgeführt.

6.3 Prüfung

6.3.1 Den Abschluß eines Ausbildungslehrganges bildet eine Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfaßt.

6.3.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, der nicht länger als sechs Monate vor Prüfungsbeginn beendet wurde. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

6.3.3 Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Verbandsschiedsrichterobmann oder einem von ihm zu benennenden Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses, die durch den Schiedsrichterausschuß bestimmt werden.

6.3.4 Die Prüfung ist nach den Richtlinien des DTTB abzulegen. Eine Schiedsrichterlizenz kann nur erteilt werden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

6.3.5 ~~Eine Wiederholung der Prüfung ist nur nach erneuter Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zulässig.~~ Jeder Schiedsrichter, der die Prüfung bestanden hat, wird Mitglied der Schiedsrichter-Organisation und erhält einen nicht übertragbaren Schiedsrichterausweis. Der Ausweis ist Eigentum des STTB und muß vom Vizepräsidenten Sport und vom Verbandsschiedsrichterobmann unterschrieben sein. Er gilt für zwei Jahre und muß vor Ende seiner Gültigkeit vom Schiedsrichterausschuß des STTB verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nur, wenn der Schiedsrichter pro Jahr mindestens zwei ~~Einsätze als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter pro Jahr vier~~ Einsätze auf Verbands-, Bundes- oder internationaler Ebene als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter nachweisen kann und mindestens alle zwei Jahre eine der (jährlich stattfindenden) Fortbildungsveranstaltungen der Schiedsrichterorganisation des STTB besucht hat.

- 6.3.6 Jeder Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis hat bei allen Tischtennisveranstaltungen, bei denen der STTB Veranstalter oder Ausrichter ist, freien Eintritt.
- 6.3.7 Die Schiedsrichterausweise unterscheiden sich in A- und B-Lizenzen.
 - 6.3.7.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Teilnehmer eines Schiedsrichterlehrganges die Prüfung bestanden und das 47. 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - 6.3.7.2 Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der Schiedsrichter mindestens zwei Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.

6.4 Mitgliedschaft in der Schiedsrichterorganisation

Die Mitgliedschaft in der Schiedsrichterorganisation erlischt:

- 6.4.1 durch Rückgabe des Schiedsrichterausweises
- 6.4.2 wenn keine Mitgliedschaft mehr in einem dem STTB angeschlossenen Verein oder in einer dem STTB zugehörigen Tischtennisabteilung eines Vereins besteht
- 6.4.3 durch Tod
- 6.4.4 durch Entzug der Schiedsrichterlizenz, den der Schiedsrichterausschuß des STTB aus folgenden Gründen beschließen kann:
 - 6.4.4.1 mehrmaliges Versäumen der Fortbildungsmaßnahmen
 - 6.4.4.2 zweimaliges unentschuldigtes Nichtanatreten als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter innerhalb eines Jahres
 - 6.4.4.3 grob unsportliches Verhalten als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter
 - 6.4.4.4 Verhalten, welches das Ansehen des Schiedsrichterwesens, des DTTB, des STTB oder des Tischtennisports im allgemeinen schädigt.
 - 6.4.4.5 Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses über den Entzug einer Lizenz sind dem Betroffenen mitzuteilen und im „STTB Aktuell“ zu veröffentlichen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen den Beschluß Einspruch beim Landesausschuß einlegen. Mit Rechtskraft des Lizenzentzuges hat der Betroffene den Schiedsrichterausweis an den Verbandsschiedsrichterobmann zurückzugeben.
- 6.5 In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft mit Einverständnis des Schiedsrichterausschusses auch ruhen, längstens jedoch für vier Jahre.

7 Schiedsrichterkleidung

- 7.1 Schiedsrichter müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung tragen.
 - 7.1.1 Bei Verbandsschiedsrichtern besteht sie aus schwarzem Schiedsrichterhemd mit ~~STTB-Abzeichen~~ und Namensschild, langer, grauer Hose und Turnschuhen.
 - 7.1.2 Schiedsrichterhemd, ~~STTB-Abzeichen~~ und Namensschild werden vom STTB gestellt und bleiben in dessen Eigentum.
 - 7.1.3 Für ~~DTTB-Schiedsrichter~~ Nationale und Internationale Schiedsrichter gelten die Vorschriften des DTTB bzw. der ITTF.
- 7.2 Eingeteilte Oberschiedsrichter haben außerdem das vorgeschriebene Oberschiedsrichter-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

8 Schiedsrichtereinsatz

- 8.1 Der Einsatz der Schiedsrichter erfolgt gemäß nachgewiesener Leistung als
 - 8.1.1 Oberschiedsrichter
 - 8.1.2 Schiedsrichter-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen
 - 8.1.3 Zehlschiedsrichter am Tisch
 - 8.1.4 Hilfsschiedsrichter-Schiedsrichter-Assistent
 - 8.1.5 Beobachter bei Meisterschafts- und Pokalspielen
- 8.2 Der Oberschiedsrichter hat den zuständigen Stellen innerhalb von 3 Tagen einen Bericht gemäß Vordruck zu senden.
- 8.3 Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen TT-Regeln, die Satzungen und Ordnungen des DTTB, SWTTV und STTB. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den „Richtlinien und Empfehlungen für Schiedsrichter“ der ITTF sowie den Richtlinien und Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse von DTTB und STTB des Ressorts Schiedsrichter des DTTB und des Schiedsrichterausschusses des STTB.
- 8.4 Schiedsrichteranforderungen können durch den STTB und durch einzelne Vereine erfolgen. Sie sind mindestens 3 Wochen im voraus an den zuständigen Schiedsrichterobmann zu stellen.
- 8.5 Der Einsatz der Oberschiedsrichter und Schiedsrichter erfolgt auf Landesebene auf Weisung des Verbandsschiedsrichterobmannes und auf Kreisebene durch den Kreisschiedsrichterobmann.
- 8.6 Ist ein Schiedsrichter an einem Einsatz verhindert, so hat er unter genauer Anführung der Gründe beim Schiedsrichterobmann so rechtzeitig abzusagen, daß eine Ersatzgestellung ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.
- 8.7 Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Einsatz wird mit einer Geldbuße von 25 € belegt. Der Verein, für den der Schiedsrichter beim STTB gemeldet ist, haftet dem STTB für die Zahlung der Geldbuße.
- 8.8 Bei zweimaligem, unentschuldigtem Nichtantreten wird dem Schiedsrichter die Lizenz entzogen.

9 Vergütung

- 9.1 Die Schiedsrichter erhalten für Einsätze auf Verbandsebene eine Vergütung der entstandenen Auslagen gemäß der Reisekosten- und Spesenordnung des STTB.
- 9.2 Zahlungspflichtig ist der STTB, wenn der Schiedsrichtereinsatz vom Verbandsschiedsrichterobmann veranlasst wurde bzw. der jeweilige Kreis, wenn der Schiedsrichtereinsatz vom Kreisschiedsrichterobmann veranlasst wurde.
- 9.3 Für Einsätze in der DTTL, 1. und 2. Bundesliga, Regional- und Oberliga, bei Qualifikationsturnieren und Relegationsspielen der Regional- und Oberliga erhalten die Schiedsrichter eine Vergütung gemäß den einschlägigen Vorschriften des DTTB.
- 9.4 Die Spesenvergütung für die vom Verbandsschiedsrichterobmann einberufenen Schiedsrichterausschuß-Sitzungen übernimmt der STTB.
- 9.5 Erfolgt der Schiedsrichtereinsatz auf Anforderung durch einen Verein, so hat dieser Verein die Kosten zu tragen.
- 9.6 Der Schiedsrichter hat unaufgefordert Quittung zu erteilen.

10 Schiedsrichtergestellung durch die Vereine

- 10.1 Jeder Mitgliedsverein des STTB ist verpflichtet, einen ausgebildeten Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu stellen. Schiedsrichter mit ruhender Mitgliedschaft in der Schiedsrichterorganisation gelten nicht als Inhaber einer gültigen Lizenz im Sinne dieser Vorschrift.
- 10.2 Von der Pflicht zur Schiedsrichtergestellung befreit sind Vereine in den ersten 3 Jahren ihrer Mitgliedschaft im STTB sowie Vereine, die mit weniger als zwei Herrenmannschaften Mannschaften (dazu zählen auch Seniorenmannschaften, jedoch keine Schüler- und Jugendmannschaften) am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen.
- 10.3 Ebenfalls befreit sind Vereine, die einen Funktionsträger im STTB stellen. Hierzu zählen: Mitglied in Verbands- und Kreisvorstand, Klassenleiter, Mitglied in Verbandsausschüssen, Vorsitzender des Rechts- und Ehrenausschusses. Ausgenommen hiervon sind Vereine, die eine Mannschaft in der Oberliga oder höheren Spielklasse gemeldet haben. (10.3 ersatzlos gestrichen)
- 10.4 Die Benennung der Schiedsrichter durch den Verein hat jährlich gemeinsam mit der Meldung der Anzahl der Mannschaften auf einem entsprechenden Formular an das Organisationsbüro des STTB zu erfolgen. Kommt ein Verein seiner Gestellungspflicht nicht nach, so hat er eine Geldbuße bis zu in Höhe von 100 € 150 € für jeden zu stellenden Schiedsrichter zu zahlen.
- 10.5 Scheidet ein gemäß 10.1 – 10.4 gemeldeter Pflichtschiedsrichter während der laufenden Saison aus der Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht für Einsätze zur Verfügung und der Verein hat innerhalb 4 Wochen nach Ausscheiden keinen weiteren Ersatz-Schiedsrichter gemeldet, so kann der Verein mit einer Geldbuße bis zu 150 € belegt werden.
- 10.6 Meldet ein Verein für eine Spielzeit mehr als die erforderliche Zahl von Pflichtschiedsrichtern den gemäß 10.1 zu meldenden Pflichtschiedsrichter mit gültiger Lizenz, so erhält der Verein für jeden weiteren gemeldeten Schiedsrichter vom STTB einen Zuschuß von 50 € 150 € pro Spielzeit. Scheidet ein solcher zusätzlicher Schiedsrichter während der laufenden Spielzeit aus der Schiedsrichterorganisation aus oder steht aus anderen Gründen nicht mehr für Einsätze zur Verfügung, so bleibt der Zuschuß erhalten, wenn der Schiedsrichter in der laufenden Spielzeit wenigstens 2 Einsätze auf Landesebene 4 Einsätze auf Kreis-, Verbands-, Bundes- oder internationaler Ebene absolviert hat.

Finanzordnung

- 1 Allgemeines
- 2 Finanzierung und Haushalt
- 3 Kassenprüfung
- 4 Buchhaltung
- 5 Zahlungsverkehr und Verfügungsberechtigung
- 6 Auslagererstattung und Kostenvorschüsse
- 7 Auftragsvergabe
- 8 Zuschüsse Seite
- 9 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Die Finanzordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (nachfolgend mit „STTB“ bezeichnet) ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet und regelt sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes.

Diese Finanzordnung kann durch Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsbeirates im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Der Schatzmeister verwaltet alle Gelder des STTB.

Die Finanzmittel sind sparsam und satzungsgemäß zu verwenden.

2 Finanzierung und Haushalt

2.1 Der Haushalt umfasst Einnahmen und Ausgaben aus verbandsinternen Mitteln (Beiträge, Gebühren, Startgelder, etc.) sowie Einnahmen aus Totomitteln sowie sonstige Zuschüsse des LSVS, die gemäß den Richtlinien des LSVS und der Sportplanungskommission zweckgebunden zu verwenden sind.

Nächster Absatz streichen, da in 2.1 Neufassung wegen Änderung der Buchhaltung.

Entsprechend der Herkunft der finanziellen Mittel setzt sich der Haushalt des STTB aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt zusammen.

Der ordentliche Haushalt umfasst Einnahmen und Ausgaben aus verbandsinternen Mitteln (Beiträge, Gebühren, Startgelder, etc). Der außerordentliche Haushalt umfasst die Totogelder, Zuschüsse des LSVS etc., die gemäß den Richtlinien des LSVS und der Sportplanungskommission zweckgebunden zu verwalten, zu verwenden und abzurechnen sind.

2.2 Der STTB kann einen jährlichen Beitrag von seinen Mitgliedern erheben, dessen Höhe durch Verbandstag bzw. Verbandsbeirat festgelegt werden.

Der STTB hat das Recht, weitere Einnahmequellen zu erschließen (Protestgebühren, Gebühren für die Ausstellung von Spielberechtigungen, Sponsorengelder, etc.). Vorbehalten bleibt insbesondere die Erhebung des Beitrages für den Deutschen Tischtennisbund und den Südwestdeutschen Tischtennisverband.

2.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schatzmeister erstellt für jedes laufende Geschäftsjahr auf Grundlage des im Vorjahr genehmigten, vorläufigen Haushaltsplanes einen Haushaltsplan und legt diesen dem Verbandstag bzw. Verbandsbeirat zur Bestätigung vor.

Für das folgende Geschäftsjahr erstellt der Schatzmeister zusätzlich einen vorläufigen Haushaltsplan und legt diesen ebenfalls satzungsgemäß dem Verbandstag bzw. dem Verbandsbeirat zur Genehmigung vor.

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

Die Vorsitzenden der einzelnen Ressorts innerhalb des Präsidiums reichen dem Schatzmeister jeweils bis 30.11. jeden Jahres ihre Finanzplanung (Einnahmen und Ausgaben) für das kommende Jahr ein.

Der Schatzmeister erstellt daraufhin den endgültigen Haushaltsplan für das kommende Jahr, der dann zunächst im Präsidium besprochen und zur Abstimmung gebracht wird, bevor er dann dem ordentlichen Verbandstag bzw. Verbandsbeirat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Verbandsorgane sind bei allen Ausgaben an die genehmigten Haushaltspläne gebunden.

Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann das Präsidium nicht vorgesehene Ausgaben bzw. Überschreitung vorgesehener Ausgaben genehmigen, sofern dafür Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Die gleichzeitige Streichung bzw. Kürzung sonstiger, vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig.

Der Schatzmeister legt satzungsgemäß dem Verbandstag bzw. Verbandsbeirat einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres vor.

3 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

Die Kasse muss nach Abschluss eines Geschäftsjahres und vor dem ordentlichen Verbandstag bzw. Sitzung des Verbandsbeirates geprüft werden.

Die Kassenprüfer müssen dabei gemeinsam prüfen und diese Prüfung eine angemessene Zeit vorher anzeigen. Über diese Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und über das Ergebnis der Prüfung ist dem Verbandstag bzw. Verbandsbeirat zu berichten.

4 Buchhaltung

Der STTB nutzt das Angebot des Landessportverbandes (LSVS), die gesamte Buchführung über die Geschäftsstelle des LSVS abwickeln zu lassen.

Der für den STTB zuständige Geschäftsführer des LSVS übernimmt mit seinen Mitarbeitern in ständiger Absprache mit dem Schatzmeister des STTB unter anderem die Erstellung von Rechnungen, die Verbuchung ein- und ausgehender Zahlungen sowie die technische Erstellung des Jahresabschlusses.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und getrennt nach Kategorien zu erfassen.

Alle Belege sind vom Präsidenten und Schatzmeister auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Die Abwicklung der Lohnbuchhaltung wird aus Gründen der Rechtssicherheit einem Steuerberater übertragen.

5 Zahlungsverkehr und Verfügungsberechtigung

Der Zahlungsverkehr des STTB erfolgt ausschließlich unbar über Bankkonten.

Zwecks Optimierung der Finanzplanung und Liquiditätssteuerung des Verbandes ist es anzustreben, dass von allen Vereinen Einzugsermächtigungen vorliegen, damit fällige Rechnungen per Lastschrift abgebucht werden können.

Der STTB wird fällige Rechnungsbeträge frühestens 14 Tage nach Rechnungsversand per Lastschrift einziehen, damit den Vereinen genügend Zeit bleibt, um für Kontendeckung zu sorgen. Forderungen des STTB sind vom Tage der festgesetzten Fälligkeit an innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Im Verzugsfalle können unter anderem Mahngebühren gemäß Beitrags- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt werden.

Der STTB unterhält bei der Bank 1 Saar Bankkonten.(

Das Führen einer Barkasse ist nicht erlaubt.

Die Ausstellung von Bar- oder Verrechnungsschecks ist in Ausnahmefällen möglich.

Um den Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschrifteinzüge etc.) möglichst effektiv abwickeln zu können, ist es sinnvoll, dass ein Online-Banking-Zugang für alle Bankkonten besteht.

Aus banktechnischen Gründen muss dafür Einzelverfügungsberechtigung über die Bankkonten bestehen.

Daher gilt bis auf Weiteres folgende Regelung:

Im Außenverhältnis:

Für die bestehenden Konten des STTB erhalten der Präsident, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer des STTB der Bank gegenüber jeweils Einzelvollmacht.

Im Innenverhältnis:

Für alle Banktransaktionen sind immer jeweils zwei Unterschriften der der Bank gegenüber verfügungsberechtigten Personen notwendig.

Die Unterschriften müssen bei Überweisungen vor Ausführung der Transaktionen auf den entsprechenden

Zahlungsanweisungen und dazu gehörenden Belegen vorliegen.

Bei Lastschrifteinzügen können diese Unterschriften auch noch nachträglich innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausführung eingeholt werden.

6 Auslagenerstattung und Kostenvorschüsse

Die Auslagen von Präsidiumsmitgliedern und sonstigen Funktionären werden ersetzt, wenn diese vorher dem Grund und der Höhe nach genehmigt waren.

Reisekosten und Spesen werden nach der Reisekosten- und Spesenordnung des STTB vergütet.

Die Erstattung aller Auslagen erfolgt nur nach Vorlage von quitierten Originalbelegen.

Spesenabrechnungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes (Monat oder Quartal) der Geschäftsstelle des STTB einzureichen.

Alle Abrechnungen für die Monate Oktober bis Dezember eines Jahres müssen spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres der Geschäftsstelle vorliegen.

Alle Abrechnungen sind auf den vom STTB bereitgestellten Formularen einzureichen.

Für Veranstaltungskosten kann ein Vorschuss gezahlt werden.

Dieser Antrag auf Kostenvorschuss muss bis spätestens vierzehn Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auf dem

entsprechenden STTB-Formular der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Nach Veranstaltungsende muss die Kostenabrechnung innerhalb von vierzehn Tagen der Geschäftsstelle mit allen notwendigen Belegen (siehe dazu auch Hinweise auf den jeweiligen Formularen) vorgelegt und ein eventueller Überschuss auf das angegebene Konto zurück überwiesen werden.

7 Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe an Personen oder Unternehmen für Leistungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.000 Euro in einem Geschäftsjahr erfolgt grundsätzlich durch den Präsidenten oder den Schatzmeister.

Auftragsvergaben, die eine finanzielle Belastung von mehr als 1.000 Euro für den Verband nach sich ziehen, bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums.

8 Zuschüsse

Vereinen des STTB können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Über die Höhe und die Gewährung dieser Zuschüsse entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass der Verein im Zeitpunkt der Zuschussgewährung nachweislich als gemeinnützig anerkannt ist.

9 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt aufgrund des Beschlusses des ordentlichen Verbandstages vom _____ mit Wirkung ab dem _____ in Kraft und ersetzt die bisher gültige Finanzordnung.

Beitrags- und Gebührenordnung

- 1 Allgemeines
- 2 Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
- 3 Beiträge und Gebühren
 - 3.1 Jahresbeiträge
 - 3.2 Mannschaftsmeldegebühren
 - 3.3 Startgelder
 - 3.4 Spielberechtigungen
 - 3.5 Verbandsgerichtsgebühren
 - 3.6 Mahngebühren
 - 3.7 Sonstige Gebühren
- 4 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Die Beitrags- und Gebührenordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (nachfolgend mit „STTB“ bezeichnet) ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet und enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen und Ordnungsgebühren handelt, die in einer eigenen Ordnung zusammengefasst sind. Diese Beitrags- und Gebührenordnung kann durch Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsbeirates im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

2 Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung einer Rechnung fällig, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des STTB.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine erste, noch kostenfreie Zahlungserinnerung. Ist innerhalb von 7 Tagen nach der ersten Zahlungserinnerung kein Zahlungseingang auf dem Verbandskonto festzustellen, erfolgt eine zweite Zahlungserinnerung, für die dem Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 Euro in Rechnung gestellt wird. Nach weiteren 7 Tagen ohne Zahlungseingang folgt die dritte und letzte Zahlungserinnerung, für die dem Verein 15,00 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet werden.

Sollte dann noch immer keine Zahlung erfolgen, kann der Verein befristet oder unbefristet vom Spielgeschehen ausgeschlossen werden.

Einer Ratenzahlungsvereinbarung können sowohl der Schatzmeister als auch der Präsident in besonders begründeten Ausnahmefällen zustimmen.

3 Beiträge und Gebühren

3.1 Jahresbeiträge

Jahresbeitrag DTTB je Verein: legt DTTB fest

Anmerkung: Umlage innerhalb des STTB neu festlegen

Jahresbeitrag Südwestdeutscher Tischtennis-Verband je Verein: legt SWTTV fest

Anmerkung: Umlage innerhalb des STTB neu festlegen evtl. analog DTTB-Umlage oder 0,00, wegen Neuordnung SWTTV

Jahresbeitrag STTB je Verein: derzeit 0,00 Euro

Anmerkung: Umlage ggf. neu festlegen, da STTB einziger Verband ohne Umlage ist

3.2 Mannschaftsmeldegebühren

Schüler und Jugend, je Mannschaft: 8,00 Euro

Kreisklassen und Kreisligen Herren, je Mannschaft: 15,00 Euro

Kreisklassen und Kreisligen Damen, je Mannschaft: 13,00 Euro

Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen Herren, je Mannschaft: 25,00 Euro

Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen Damen, je Mannschaft: 20,00 Euro

Saarlandliga, Landes- und Bezirksligen Senioren, je Mannschaft: 25,00 Euro

Kreisklassen und Kreisligen Senioren, je Mannschaft: 20,00 Euro

Anmerkung: Gebühren Kreise an Verband anpassen

Vereine ohne Mannschaften, pauschal einmalig: 10,00 Euro. **Streichen, da unter Punkt 3.7 neu geregelt.**

3.3 Startgelder

Startgeld bei Rangliste Aktive und Senioren, je Spieler: 4,00 Euro

Änderung: Erhöhung auf 5,00 je Einheitlich wie LM bzw. wie andere Verbände

Startgeld bei Rangliste Jugend und Schüler, je Spieler: 2,00 Euro

Änderung: Erhöhung auf 3,00 je Einheitlich wie LM bzw. wie andere Verbände

Startgeld bei Einzelmeisterschaften Aktive und Senioren,

je Spieler (Einzel,Doppel,Mixed): 5,00 Euro

je Spieler pro weitere Klasse: 5,00 Euro

Startgeld bei Einzelmeisterschaften Jugend und Schüler,

je Spieler (Einzel,Doppel,Mixed): 3,00 Euro

Startgeld bei Mannschaftsmeisterschaften Herren, je Mannschaft: 10,00 Euro

Startgeld bei Mannschaftsmeisterschaften Damen, je Mannschaft: 5,00 Euro

3.4 Spielberechtigungen

Gebühr für Neuausstellung einer Spielberechtigung: 4,00 Euro

Änderung: Erhöhung auf 5,00 je Einheitlich wie Spielerwechsel bzw. wie andere Verbände

Gebühr bei Spielerwechsel: 5,00 Euro

Spielberechtigungsgebühr Aktive und Senioren, je Spieler: 7,00 Euro

Spielberechtigungsgebühr Jugend und Schüler, je Spieler: 5,00 Euro

3.5 Verbandsgerichtsgebühren

Protestgebühr beim Klassenleiter: 5,00 Euro

Protestgebühr beim Kreisrechtsausschuss: 15,00 Euro

Protestgebühr beim Landesrechtsausschuss: 25,00 Euro

Einspruchsgebühr beim Kreis- oder Landesrechtsausschuss: 15,00 Euro

Berufungsgebühr beim Landesrechtsausschuss: 25,00 Euro

Verfahrenskosten je Urteil oder Strafe (können dabei immer erhoben werden): 3,00 Euro

3.6 Mahngebühren

Mahngebühr für die erste Zahlungserinnerung : 0,00 Euro

Mahngebühr für die zweite Zahlungserinnerung: 7,50 Euro

Mahngebühr für die dritte Zahlungserinnerung: 15,00 Euro

3.7 Sonstige Gebühren

Aufnahmegebühr für neue Vereine: 5,00 Euro

Werbung auf Sportkleidung, je Werbeträger: 15,00 Euro

Antrag auf Einstufung einer Mannschaft: 90,00 Euro

Neu:

Bearbeitungsgebühr für Vereine ohne Einzugsermächtigung – 20,00 Euro

Verwaltungsgebühr für Vereine ohne Mannschaft – 10,00 Euro (bisher unter

Mannschaftsmeldegebühren geregelt).

4 Schlussbestimmungen

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des ordentlichen Verbandstages vom XXXX mit Wirkung ab dem XXX in Kraft und ersetzt die bisher gültige Beitrags- und Gebührenordnung.

Reisekosten- und Spesenordnung (RKSO) des STTB Stand

Reisekosten- und Spesenordnung

- 1 Allgemeines
- 2 Fahrtkosten
- 3 Übernachtungskosten
- 4 Verpflegungs- und Aufwendungsersatz
- 5 Verwaltungskosten
- 6 Fristen und Verfahren
- 7 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Die Reisekosten- und Spesenordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (nachfolgend mit „STTB“ bezeichnet) ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet.

Diese Reisekosten- und Spesenordnung kann durch Beschluss des Verbandstages bzw. Verbandsbeirates im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Die Reisekosten- und Spesenordnung regelt die Erstattung der Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeitern des STTB in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband entstehen.

2 Fahrtkosten

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten für Tickets der 2. Klasse zuzüglich eventueller Zuschläge übernommen. Originalbelege sind mit einzureichen.

Flugreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Schatzmeister oder Präsidenten. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist gestattet, wenn dadurch eine Verringerung der Kosten oder eine deutliche Zeitersparnis erreicht wird. Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bezüglich der Entfernungsmessung gilt Ort und Zeitpunkt der Abreise vom Heimatort und die Ankunft am Heimatort. Über Ausnahmen hiervon können im Einzelfall, insbesondere bei Fahrten zu überregionalen Sportveranstaltungen, der Präsident, der Schatzmeister und der Sportwart entscheiden.

Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden für die kürzestmögliche Strecke folgende Beträge pro Kilometer erstattet:

- a) Bei Alleinfahrt: 0,30 Euro
- b) Bei Mitnahme von einer oder mehr Personen: 0,32 Euro

3 Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten, einschließlich Frühstück, werden in voller Höhe gegen Vorlage der Originalbelege erstattet. Sie sollen ortsüblich und angemessen sein. Es sollte darauf geachtet werden, dass die zumutbar günstigste Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird.

4 Verpflegungs- und Aufwendungsersatz

4.1 Klassenleiter

- a) Aufwandsentschädigung pro Saison und Klasse: 25,00 Euro
- b) Kostenpauschale für Pauschale für PC-Nutzung (Papier, Stromkosten, Tintenpatronen usw.), Porto und Telefon pro Saison und Klasse: 40,00 Euro
- d) Tatsächlich entstandene, höhere Aufwendungen werden auf Antrag und Vorlage der Belege erstattet.

Die Zahlung für Klassen auf Bezirks- und Landesebene erfolgt durch den Verband, für alle Klassen auf Kreisebene durch den jeweiligen Kreis.
Dementsprechend sind auch die Abrechnungen einzureichen.

4.2 Betreuer und sonstige Funktionsträger

4.2.1 Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes

- a) Tagegeld bei Abwesenheit von mindestens 12 Stunden: 20,00 Euro
- b) Tagegeld bei Abwesenheit von unter 12 Stunden: 15,00 Euro

4.2.2 Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes

- a) Tagegeld bei Abwesenheit von 1 bis 14 Stunden: 6,00 Euro
- b) Tagegeld bei Abwesenheit von mehr als 14 Stunden: 12,00 Euro

4.2.3 Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und Kreisorgane

Sitzungsgeld: 6,00 Euro

4.3 Sportler

Sportlern, die vom STTB für Veranstaltungen nominiert werden, werden Fahrtkosten und Übernachtungskosten wie vorstehend beschrieben erstattet.

Tagegelder werden bei Damen, Herren und Senioren derzeit keine gezahlt.

Der Vorstand kann diese Regelung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit ändern, sofern es die Haushaltslage des Verbandes erlaubt und wenn zusätzliche Deckung für diese nicht geplanten Mehrausgaben vorhanden ist.

Bei Sportveranstaltungen der Damen und Herren übernimmt der STTB die Getränke der Sportler in der Halle. Anm.: Satz streichen

Im Jugend- und Schülerbereich übernimmt der STTB zu den Hallengetränken auch die kompletten Verpflegungskosten vor Ort.

5 Verwaltungskosten

Porto-, Telefon-, Internet und sonstige Verwaltungskosten müssen dem jeweiligen Geschäftsbereich angemessen sein. Sie werden in der durch Belege nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet Neu dazu: Für Klassenleiter besteht eine eigene Regelung.

6 Fristen und Verfahren

Spesenabrechnungen sind monatlich oder vierteljährlich bei der Geschäftsstelle des STTB einzureichen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Alle Abrechnungen für die Monate Oktober bis Dezember eines Jahres müssen der Geschäftsstelle bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen.

Die bei der Geschäftsstelle erhältlichen bzw. auf der STTB Homepage herunterladbaren Vordrucke sind zwingend für alle Abrechnungen zu verwenden und immer vollständig ausgefüllt zusammen mit den Original-Kostenbelegen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Abrechnungen von Sportveranstaltungen müssen der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende vorliegen. Ebenso müssen innerhalb dieses Zeitraumes Guthaben aus eventuell nicht ganz in Anspruch genommenen Kostenvorschüssen auf das auf dem Formular angegebene Konto des STTB zurück überwiesen sein.

7 Schlussbestimmungen

Diese Reisekosten- und Spesenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des ordentlichen Verbandstages vom 28.06.2007 mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft und ersetzt die bisher gültige Reisekosten- und Spesenordnung.